



Geschlechtsspezifische Verfolgung und Durchsetzung von geschlechtsspezifischen Rechten im Asylverfahren

Eine Arbeitshilfe für Berater*innen

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14
D-10178 Berlin
Telefon: +49 (0) 30/2 46 36-0
Telefax: +49 (0) 30/2 46 36-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Dr. Ulrich Schneider

Autorin:

Claire Deery, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Migrationsrecht

Redaktion:

Susann Thiel, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© Lord Berbury, public domain

Alle Rechte vorbehalten

2. korrigierte Auflage, Juli 2022

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Vorwort	5
1. Einführung	6
2. Rechtlicher Rahmen	9
3. Hinweise für den Umgang mit (potentiell) Betroffenen in der Beratung	11
4. Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren	14
4.1 Betroffene geschlechtsspezifischer Verfolgung als besonders Schutzbedürftige	14
4.2 Die Asylverfahrensberatung	15
4.3 Rechte und Pflichten im Asylverfahren	15
4.3.1 Getrennte Verfahren bei Familien und Partner*innen	16
4.3.2 Wichtige Hinweise für die Vorbereitung der Anhörung	17
4.3.3. Sonderbeauftragte des BAMF	18
4.3.4. Unterstützung nach der Anhörung	21
4.4 Exkurs: Trauma und dessen Auswirkungen auf das Asylverfahren	22
4.5 Exkurs: Dublin-Verfahren	26
5. Geschlechtsspezifische Verfolgung als Schutzgrund in der Entscheidungspraxis des BAMF und der Rechtsprechung	27
5.1 Schutzformen nach deutschem Recht: Prüfung des Schutzbedarfs und ihre materiell-rechtlichen Voraussetzungen	27
5.1.1 Flüchtlingsanerkennung (soziale Gruppe)	28
5.1.2 Subsidiärer Schutz	30
5.1.3 Abschiebeverbote	30
5.2 Fallkonstellationen geschlechtsspezifischer Fluchtgründe und Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Beratung Betroffener	30
5.2.1 Menschenhandel und Zwangsprostitution / Sklaverei-ähnliche Praktiken	31
5.2.2 Häusliche Gewalt	33
5.2.3 Gewalt im Namen der Ehre / drohender Ehrenmord	35
5.2.4 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch	36
5.2.5 Alleinstehende und oder alleinerziehende Frauen	37
5.2.6 Zwangsverheiratung (in Abgrenzung zur arrangierten Ehe)	37
5.2.7 LSBTIQ* (Verfolgung wegen sexueller Orientierung und / oder geschlechtlicher Identität).....	39
5.2.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung und sicherer Herkunftsstaat.....	41
5.2.9 FGM/C (insbesondere drohende / erneute FGM / nach einer Rekonstruktionsoperation)	42
5.2.10 „Verwestliche Frau“	44
5.2.11 Kinderspezifische Verfolgung	46
5.2.12 Multikomplexität/ Vorliegen mehrerer geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe	47

6. Handlungsmöglichkeiten bei Ablehnung des Asylantrags	47
6.1 Rechtsschutzmittel und Gerichts-/Klageverfahren	47
6.2 Folgeanträge, Wiederaufgreifensanträge, Asylfolgeantragsfristen	48
6.3 Härtefallkommission	49
6.4 Abschiebung und Möglichkeiten der Duldung, Geltendmachung inlandsbezogener Abschiebungs- und / oder Vollstreckungshindernisse	50
7. Weiterführende Literatur und Materialien	51
7.1 Allgemeine Informationen zur Beratung und Begleitung von Geflüchteten	51
7.2 Themenspezifische Informationen	51
7.2.1 Geschlechtsspezifische Gewalt und Verfolgung	51
7.2.2 Besondere Schutzbedürftigkeit	53
7.2.3 LSBTIQ*	54
7.2.4 (Psychosoziale) Gesundheit	54
7.2.5 FGM/C	54

Vorwort

Die vorliegende Arbeitshilfe vermittelt rechtliche Informationen und praktische Hinweise für die Beratung von Betroffenen geschlechtsspezifischer Verfolgung im Rahmen des Asylverfahrens. Sie richtet sich insbesondere an Flüchtlingsberatungsstellen sowie an Akteure, die mit geflüchteten Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt arbeiten. Somit ist sie insbesondere auch für Mitarbeiter*innen von Frauenhäusern, Schutzräumen und Beratungsstellen, die an dieser Schnittstelle arbeiten, geeignet. All diese Akteure sind häufig wichtige Ansprechpartner*innen für Betroffene. De facto wirken sie somit auch an der Identifizierung Betroffener mit. Sie sind herausgefordert, Informationen über die Rechte Betroffener im Asylverfahren zu vermitteln und je nach Verfahrensstand bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen.

Die Arbeitshilfe bietet rechtliche Grundlagen zum Ablauf des Asylverfahrens unter der besonderen Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Verfolgung und zeigt auf, wie geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren geltend gemacht werden können. Dabei werden auch praktische Hinweise für die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung aus Perspektive der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der aktuellen Rechtsprechung gegeben. Anhand beispielhafter Fallkonstellationen wird aufgezeigt, unter welchen rechtlichen Bedingungen ein Schutzstatus aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung erteilt werden kann und woran eine Schutzanerkennung häufig scheitert.

Ganz herzlich danken wir der Autorin Claire Deery, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Migrationsrecht, die mit ihrer Expertise und ihrem umfangreichen Praxiswissen diese Arbeitshilfe verfasst hat. Darüber hinaus danken wir dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Erstellung dieser Arbeitshilfe gefördert hat.

Susann Thiel

Referentin für Flüchtlingshilfe/-politik
Der Paritätische Gesamtverband

1. Einführung

Geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt ist zweifellos eine Menschenrechtsverletzung. Insbesondere **Frauen, Kinder und LSBTIQ***¹ zählen dabei zu jenen, die weltweit am stärksten von dieser Form der Gewalt betroffen sind.² Viele von ihnen flüchten, weil sie Gewalt in ihren Herkunftsländern erfahren. Auch während der Flucht und in den Aufnahmestaaten gibt es nicht immer ausreichend Schutz für sie. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hat sich die Situation für Betroffene zusätzlich verschärft.³ Zudem muss beachtet werden, dass eine Gefährdung nicht automatisch bei Einreise in das Bundesgebiet endet, sondern oftmals fortgeführt wird.

Laut Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben im Jahr 2020 rund 43.000 Frauen und Mädchen einen Asylerstantrag in Deutschland gestellt. Dies entspricht 42,1 Prozent unter allen Asylerantragstellenden.⁴ Sie sind mehrheitlich aus Syrien, Afghanistan, dem Irak, der Türkei, Nigeria, dem Iran, Somalia, Eritrea und Georgien geflüchtet. Aus Ländern, in denen seit Jahren bewaffnete Konflikte, Krieg, Gewalt und Vertreibung herrscht und in denen patriarchale Verhältnisse und heteronormative Realitäten mit einer strukturellen Gewalt gegen Frauen und LSBTI* ein-

hergehen.⁵ Denkbar ist, dass der Anteil der flüchtenden Menschen, die geschlechtsspezifische Gewalt in diesen Hauptherkunftsländern erfahren haben und/oder wegen ihres Geschlechts verfolgt werden, entsprechend groß sein muss. So gehören Somalia und Eritrea zu den Ländern mit den höchsten Quoten an FGM/C⁶ und in Afghanistan sind Frauen und LSBTI* zunehmend völlig schutzlos vor Zwangsverheiratung, häuslicher und sexueller Gewalt sowie Verfolgung und Mord.⁷

Nach den Richtlinien des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) umfasst geschlechtsspezifische Verfolgung Gründe oder Arten der Verfolgung, die an das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung eines Menschen anknüpfen.⁸ Als geschlechtsspezifische Verfolgung gelten demnach **sexuelle Gewalt, FGM/C, Ehrenmord, Zwangsheirat, Zwangssterilisierung, Zwangsabtreibung, Bildungsverbot sowie Diskriminierung auf Basis des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung**. Geschlechtsspezifische Verfolgung findet häufig im privaten Umfeld statt und es gibt Staaten, die die Betroffenen nicht davor schützen können oder wollen.

Betroffen von geschlechtsspezifischer Verfolgung können Personen jeglichen Geschlechts und sexueller Orientierung sein. Aus der Dienstanweisung des BAMF geht hervor, dass Geschlechtszugehörigkeit „nicht im rein biologischen Sinne zu verstehen (ist); vielmehr bezieht sich der Begriff ‚Geschlecht‘ (wie ‚gender‘ in der englischen Fassung der Richtlinienbestimmung) vor allem auf die Rolle von Mann und Frau im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext“⁹.

Betroffene geschlechtsspezifischer Verfolgung sind auch als besonders schutzbedürftige Personen im Sinne der Aufnahmerichtlinie anzusehen (siehe beispielhafte Auflistung in Art. 21 der AufnRL)¹⁰. Aufgrund

1 Das Kürzel LSBTIQ* vereint Menschen, die sich als lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter* oder queer identifizieren. Das Sternchen soll symbolisch Raum geben für die (weitere) große Vielzahl an sexuellen und geschlechtlichen Identitäten und Körpern (z.B. pansexuell, agender, nicht-binär, genderqueer). Ausführliche Begriffsklärung siehe u.a. LSVD: Glossar der Vielfalt <https://www.lsvd.de/de/ct/3385-Was-bedeutet-LSBTI-Glossar-der-sexuellen-und-geschlechtlichen-Vielfalt>.

2 In dieser Arbeitshilfe verwenden wir den Begriff „Betroffene“. Dieser bezeichnet Personen oder Gruppen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben. Mit dem Begriff wollen wir alle Ratsuchenden umfassen, ohne nach dem Geschlecht, Herkunft oder Alter etc. zu differenzieren. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass eine Betroffenheit häufig mit einem Opferstatus bzw. der Zuschreibung von Handlungslosigkeit und Stigmatisierung einhergeht. Es sollen aber nicht alle Betroffenen per se als machtlos dargestellt werden; auch die Stärke und Handlungsmacht muss berücksichtigt werden. In rechtlicher Hinsicht kann der Begriff des „Opfers“ jedoch erforderlich sein, um entsprechende Rechte einzufordern. Auch Jungen und Männer sind von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen; statistisch und strukturell gesehen sind sie dies jedoch in einem geringeren Ausmaß. In Anerkennung dieser Realitäten werden in dieser Arbeitshilfe insbesondere Frauen und LSBTIQ* als Betroffene erfasst.

3 Vgl. UNHCR: Covid-19: Erhöhtes Risiko von geschlechtsspezifischer Gewalt für vertriebene und staatenlose Frauen und Mädchen, 20.04.2020, <https://www.unhcr.org/dach/de/42483-covid-19-erhoehtes-risiko-von-geschlechtsspezifischer-gewalt-fuer-vertriebene-und-staatenlose-frauen-und-maedchen.html> [abgerufen am 20.01.2022].

4 Vgl. BAMF (2021): Das Bundesamt in Zahlen 2020. Asyl, Migration und Integration, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020.html?nn=284738> [abgerufen am 20.12.2021]; An dieser Stelle ist nur von „weiblichen“ Antragstellenden die Rede, da das BAMF geflüchtete LSBTI* nicht explizit erfasst. Zudem ist anzumerken, dass sich die Zahlen in 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vermutlich stark verringert haben. So haben im Jahr 2019 rund 62.000 Frauen und Mädchen einen Asylerstantrag gestellt, was einem Anteil von insgesamt 43,5 Prozent entspricht, vgl. BAMF (2020): Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, Migration und Integration, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019.html?nn=284738> [abgerufen am 20.12.2021].

5 Siehe u.a. Amnesty International Report 2020. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/amnesty-report-2020>.

6 Female Genital Mutilation/Cutting (Weibliche Genitalverstümmelung / Beschneidung), zur weltweiten Verbreitung siehe u.a. Terre des Femmes (2005): Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/fgm/EU-Studie-FGM.pdf>.

7 Siehe <https://www.amnesty.de/informieren/laender/afghanistan>.

8 UNHCR (2002): Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung in Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

9 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, DA-Asyl, Stand 21.02.2019: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/DA-Asyl_21_02_2019.pdf [abgerufen am 20.01.2022].

10 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni

ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit haben diese Personen besondere Verfahrensgarantien, die unter anderem das BAMF einhalten muss.¹¹

Geschlechtsspezifische Verfolgung im Flüchtlingsrecht und im Asylverfahren

Geschlechtsspezifische Verfolgung ist mittlerweile ein anerkannter Fluchtgrund. Nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wird dieser als Verfolgung aufgrund der „Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ gefasst. Im deutschen Asylrecht werden geschlechtsspezifische Fluchtursachen erst seit dem Jahr 2005 explizit berücksichtigt. Die entsprechenden Vorgaben hierzu finden sich in den §§ 3 Asylgesetz (AsylG).

Betrachtet man die **Entwicklung des Flüchtlingsrechts** hinsichtlich seiner geschlechtssensiblen Auslegung, muss festgestellt werden, dass das Geschlecht lange Zeit nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. So orientierte sich der Flüchtlingsbegriff zunächst an den klassisch politischen und männlichen Flüchtling, dessen Verfolgung hauptsächlich im öffentlichen Raum wahrgenommen wurde. Verfolgungen im privaten Bereich wurden hingegen nicht als asylrelevant eingestuft. Entsprechend blieben geschlechtsspezifische Fluchtgründe häufig unsichtbar. Erst mit dem Abbau der Trennung zwischen öffentlichem und privatem Bereich hat sich die Wahrnehmung nach und nach grundlegend gewandelt, sodass bestimmte geschlechtsspezifische Verfolgungssituationen ebenfalls von der Definition erfasst werden können.¹² Dies ist auch rückblickend an der Praxis der zuständigen Behörden und Gerichte zu beobachten, die schrittweise und zunächst auch nur in bestimmten Fallkonstellationen das Geschlecht und die sexuelle Orientierung berücksichtigen. Dieses Umdenken ist nicht zuletzt auf die mühselige und jahrelange feministische Arbeit von Fachverbänden und Jurist*innen zurückzuführen. Gleichwohl steht dieses Engagement aktuell vor weiteren Herausforderungen. Denn noch lange werden **nicht alle Aspekte der geschlechtsspezifischen Verfol-**

2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung): <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF> [abgerufen am 20.01.2022].

11 Ebd.

12 Giesler, Susanne, Hoffmeister, Sonja: Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung, Asylmagazin, 12/2019, S. 401-411; Markard, Nora: Ein neues Schutzkonzept? Der Einfluss der Menschenrechte auf den internationalen Schutz, Prof. Markard in ZAR 2/2015, S. 56-64.

gung sowie die Diversität von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt im Flüchtlingsrecht und in der Entscheidungspraxis adäquat abgebildet.

Für Betroffene von geschlechtsspezifischer Verfolgung hat sich die rechtliche Situation in Deutschland seit 2005 deutlich verbessert. Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurde die **geschlechtsspezifische Verfolgung ausdrücklich als Fluchtgrund anerkannt**.¹³ Zudem wurde klargestellt, dass **Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren** ausgehen kann. Bei einer nicht-staatlichen Verfolgung liegt der Fluchtgrund erst dann vor, wenn der Herkunftsstaat unwillig oder unfähig ist, einen landesweiten Schutz vor der Verfolgung zu bieten und zudem keine Fluchtalternative innerhalb des Landes vorliegt. Viele Verfahren wurden entsprechend überarbeitet und besser auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt. So begann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gesondert geschulte Sonderbeauftragte für jene Asylverfahren einzusetzen, in denen Anhaltspunkte für geschlechtsspezifische Verfolgung erkennbar werden.

Trotz der rechtlichen Anerkennung in der Theorie und der entsprechenden Verfahrensmaßnahmen ist aktuell eine große Diskrepanz zwischen der von Fachberatungsstellen beobachteten Anzahl von Betroffenen geschlechtsspezifischer Verfolgung und der Anzahl der tatsächlichen Anerkennungen im Asylverfahren festzustellen. Laut Angaben der Bundesregierung gab es im Jahr 2020 insgesamt 59.182 Entscheidungen über Asylanträge von weiblichen Antragstellenden. Hier von wurde für 18.315 der weiblichen Antragstellenden ein Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG oder eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG zugesprochen. Unter ihnen befinden sich wiederum 1.307 weibliche Personen, die aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtlinge anerkannt wurden.¹⁴ Dies entspricht gerade einmal 2,2 Prozent der insgesamt getroffenen Entscheidungen. Auch wenn die Anzahl der

13 Dabei wurde der Begriff der geschlechtsspezifischen Verfolgung schon lange vor der gesetzlichen Implementierung ab 2005 durch Gerichte und Jurist*innen geprägt. In der Qualifikationsrichtlinie (QRL) (sowohl in Richtlinie 2011/95/EU als auch in ihrer Vorgängerrichtlinie 2004/83/EG) sind in Artikel 9(2)f) „Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen“ ausdrücklich als Verfolgungshandlungen genannt (NK-AusIR/Winfried Möller, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 3b Rn. 12-22). Gleichwohl vermittelt die Regelung, die ins deutsche Gesetz übernommen wurde, die Rechte Betroffener noch „stärker“ als es die QRL vorsieht (vgl. FN 5; Vgl. BT-Drucks. 17/13063, 19 f.).

14 Vgl. Antwort der Bundesregierung – Fragen zur Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe, Drs. 19/32684 vom 15.10.2021 auf Kleine Anfrage, Drs. 19/32637: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/326/1932684.pdf>

dokumentierten Entscheidungen zur geschlechtsspezifischen Verfolgung im Vergleich zu den vergangenen Jahren etwas gestiegen ist, sind die **Anerkennungszahlen insgesamt noch relativ gering**. Wie viel Prozent der tatsächlich Betroffenen im Asylverfahren keine Anerkennung aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung bzw. ggf. aus anderen Gründen eine Anerkennung erhält, ist schwer einzuschätzen – es ist jedoch von einer hohen unbekanntem Zahl auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass die geschlechtsspezifische Verfolgung auch in der aktuellen Rechtsprechung noch nicht den praktischen Stellenwert innehat, den sie haben müsste.¹⁵

Der Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung ist zwar im AsylG implementiert, aber - wie in dieser Arbeitshilfe aufgezeigt wird – verhindern die teilweise zu engen Auslegungen und Dynamiken im Asylverfahren sowie in der Rechtsprechung oftmals, dass das Gesetz immer im Sinne der Betroffenen angewandt und ein hinreichender Schutz für geschlechtsspezifisch Verfolgte gewährleistet wird. Zudem kann beobachtet werden, dass Betroffene häufig einen geringeren Schutz (z.B. Subsidiärer Schutzstatus oder ein Abschiebeverbot) zugesprochen bekommen und sie aus eigener Kraft und eigenem Wissen heraus selten versuchen (können), die Flüchtlingseigenschaft geltend zu machen. Berater*innen haben in diesem Kontext die wichtige Aufgabe, die Ratsuchenden zu informieren und ihnen Kontaktdaten von Fachberatungsstellen oder von Anwäl*innen zur Verfügung zu stellen.

Insgesamt ist festzustellen, dass von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffene Personen nicht hinreichend genug im Asylverfahren erkannt werden bzw. sie Hürden gegenüberstehen, die eine Geltendmachung ihrer Bedürfnisse und Rechte erheblich erschweren.¹⁶

Dies liegt auch daran, dass die persönlichen Verfolgungsgründe oftmals schambesetzt sind und für Betroffene traumatisierend wirken können. Eine stringente Wiedergabe der Verfolgungserfahrung vor dem BAMF kann somit erschwert sein. Hinzu kommt, dass es flächendeckend an einer frühzeitigen systematischen Identifizierung von Betroffenen fehlt und der Zugang zu Informationen zu den eigenen Rechten für Betroffene häufig erschwert ist. De facto führt dies dazu, dass insbesondere Beratungsstellen diese Aufgaben übernehmen und entsprechende Rechte später vor Gericht mit anwaltlichem Beistand erstritten werden müssen. In der Beratung und Begleitung von Betroffenen ist es daher besonders wichtig, sensibilisiert bzgl. einer potentiellen Betroffenheit von geschlechtsspezifischer Verfolgung und zusätzlich über den einschlägigen rechtlichen Rahmen informiert zu sein. Hier kommt insbesondere der zukünftig auszubauen den behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung gewiss eine zentrale Rolle zu.

¹⁵ Duyar, Zübejde: Frauenspezifische Fluchtgründe im Asylverfahren. Fehlende Sensibilität und Anerkennung, in: Forum Recht 1/16, S. 12-14.

¹⁶ Vgl. PRO ASYL, Bayerischer Flüchtlingsrat et al. (Hrsg.) (2021): Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210803_BHP_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Vorschriften, die insbesondere im Asylverfahren für die geschlechtsspezifische Verfolgung (bspw. Schutz des Lebens und der Unversehrtheit) eine Rolle spielen, finden sich auf europäischer Ebene u.a. in den **Abkommen**:

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCh) und
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK).

In mehreren **EU-Richtlinien** wird geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form der Verfolgung anerkannt. Im Asylverfahren spielen u.a. folgende europäische Richtlinien, die in deutsches Recht umgesetzt worden sind, sowie Verordnungen eine übergeordnete Rolle:

- **EU-Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU)**¹⁷
Die Qualifikationsrichtlinie enthält Vorgaben zu den Kriterien für den internationalen Schutz, also die Anerkennungsvoraussetzungen für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte. Außerdem regelt die Richtlinie ein Mindestniveau an Rechten für Personen, denen nach der Richtlinie internationaler Schutz gewährt wurde. Hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Verfolgung ist insbesondere der Erwägungsgrund 30 relevant:

„Es ist ebenso notwendig, einen gemeinsamen Ansatz für den Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zu entwickeln. Bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sind die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen.“ Ebenso verhält sich der Art. 10 der Richtlinie dazu.

¹⁷ EU-Qualifikationsrichtlinie: s. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF> [abgerufen am 20.01.2022].

- **EU-Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) (Verf-RL)**¹⁸
Mit der Verfahrensrichtlinie werden Mindeststandards für die Durchführung des Asylverfahrens festgelegt.
- **EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) (Aufn-RL)**¹⁹
Die Aufnahmerichtlinie legt gemeinsame Standards für die Lebensbedingungen von Asylantragsteller*innen, zum Beispiel hinsichtlich der Unterbringung, der Versorgung, besonderer Bedarfe oder des Zugangs zum Arbeitsmarkt während des Asylverfahrens fest.

Zudem müssen folgende **nationale Gesetze** besonders berücksichtigt werden:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Art. 2 GG (Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit) und Art. 3 GG:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (...). Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

- Asylgesetz (AsylG), hier insbesondere § 3a II AsylG:

„Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten: Nr. 6 Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.“

und § 3b Abs. 1 Nr. 4 4 HS AsylG:

„als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen

¹⁸ EU-Asylverfahrensrichtlinie (Verf-RL): s. Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF> [abgerufen am 20.01.2022].

¹⁹ EU-Aufnahmerichtlinie (Aufnahme-RL): s. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF> [abgerufen am 20.01.2022].

nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG): hier sind die Schutznormen, wie etwa §§ 25 ff AufenthG relevant

Zudem spielen u.a. die folgenden **Konventionen** bei der Auslegung und Anwendung des Rechts der geschlechtsspezifischen Verfolgung eine bedeutende Rolle:

- Istanbul-Konvention
- UN-Antifolterkonvention
- UN-Kinderrechtskonvention
- CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women)

CEDAW ist das wichtigste internationale Instrument zum Schutz der Menschenrechte von Frauen. Insbesondere enthält es die Maßgabe, in allen Stadien des Asylverfahrens einen geschlechtssensiblen Ansatz zu verwenden:

„A gender-sensitive approach should be applied at every stage of the asylum process.“²⁰ (Ziff. 25)

Bedeutung der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument im europäischen Raum zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Frauen und Mädchen umfassend vor Gewalt zu schützen und berechtigt zu internationalem Schutz.

In Deutschland trat die Istanbul-Konvention (im Folgenden: IK) am 1. Februar 2018 in Kraft. Somit gelten die in der Konvention aufgestellten Grundsätze auch

²⁰ CEDAW, General recommendation No. 32 on the gender-related dimensions of refugee status, asylum, nationality and statelessness of women, 14. November 2014 (nachfolgend CEDAW, GR No.32), Ziff. 25, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/54620fb54.html> [abgerufen am 20.01.2022].

verbindlich in Deutschland und schützen vor allem die Rechte von Frauen gegen jegliche Form der Gewaltanwendung.²¹

Besondere Regelungen gibt es in den Artikeln 59 bis 61 der IK für den Bereich Asyl und Migration. Artikel 60 Absatz 3 IK fordert bspw. die Durchführung geschlechtssensibler Aufnahme- und Asylverfahren:

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

Darüber hinaus ist Deutschland verpflichtet, geeignete Maßnahmen gem. Artikel 18 IK vorzunehmen, um Betroffene vor weiteren Gewalttaten zu schützen und an Hilfsdienste zu verweisen. In Art. 21 IK wird die Förderung der Bereitstellung einfühlsamer und sachkundiger Unterstützung für Opfer bei der Einreichung von Klagen definiert.

Deutschland hat bereits eine Vielzahl der Verpflichtungen aus der Konvention umgesetzt. Doch bislang fehlt es insgesamt an einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie, handlungsfähigen Institutionen und notwendigen Ressourcen, um das Recht aller Frauen und Mädchen auf ein gewaltfreies Leben umzusetzen. Insbesondere für Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte ist der in der Konvention verankerte Zugang zu Prävention, Schutz, Beratung und Recht mangelhaft.²²

²¹ Lorin Bektaş, Tanja Kovačević, Susann Thiel: Die Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren, Asylmagazin 12/2019, S. 392 ff.

²² Vgl. Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de>; PRO ASYL, Bayerischer Flüchtlingsrat et al. (2021): Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210803_BHP_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf.

3. Hinweise für den Umgang mit (potentiell) Betroffenen in der Beratung

Die Beratung (potentiell) betroffener Personen geschlechtsspezifischer Verfolgung stellt hohe Anforderungen an die Beratenden. Weil viele Beratende de facto auch an der Identifizierung Betroffener mitwirken und entsprechende Informationen über die Rechte von Betroffenen vermitteln, sind nicht nur spezifische Fachkenntnisse, sondern auch eine hohe Sensibilität gefragt.

Sensibilität und Vertraulichkeit

Für die Beratung von (potentiell) Betroffenen geschlechtsspezifischer Verfolgung ist es von großer Bedeutung, einen Rahmen zu schaffen, in dem sich die ratsuchende Person wohlfühlen kann. Dies schließt eine ruhige Sprechatmosphäre, die Kommunikation über die Vertraulichkeit des Gesprächs sowie klare Absprachen im Hinblick auf die sprachliche Verständigung (etwa mit Hilfe von Sprachmittler*innen) mit ein.

Es ist wichtig, **professionelle Sprachmittler*innen** einzusetzen, die für die Themen der geschlechtsspezifischen Verfolgung und Gewalt sensibilisiert sind. Es sollte zudem beachtet werden, dass bei Schutzantragstellenden Personen oft der Eindruck entstehen kann, dass die Sprachmittler*innen auf Seiten des BAMF arbeiten. Hier müssen klarstellend noch einmal die Rollen und Aufgabenverteilung im Gespräch zu dritt geklärt und insbesondere auch die Pflicht zur Verschwiegenheit erläutert werden.²³

Ebenfalls können für die unterschiedlichen Akteure z.B. gegenüber Ärzt*innen/Therapeut*innen etc. im Verfahren **Schweigepflichtentbindungserklärungen** unterschrieben werden. Dies ist wichtig, damit den betroffenen Personen klar gemacht werden kann, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Oftmals müssen auch eigene Vorstellungen, die man als beratende/begleitende Person hat, die teilweise cis- und heteronormative Vorstellungen darstellen kön-

²³ gl. Paritätischer Gesamtverband e.V. (Hg.): Sprachmittlung in der Migrations- und Flüchtlingsberatung. Eine Arbeitshilfe für Fachkräfte in der Migrationssozialarbeit, Juni 2020: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_MBE_sprachmittler_2020_web.pdf [abgerufen am 20.01.2022].

nen, kritisch hinterfragt werden, um die Realitäten der Betroffenen zu vertreten und dem gerecht zu werden.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert zu erfragen, wie die ratsuchende Person angesprochen werden möchte, also ob die Person z.B. ein **Pronomen** benutzt (und wenn ja, welches) oder keines. Auch sollte gefragt werden, ob z.B. Frauen oder Männer im Raum mit anwesend sein können und ob bzw. welche Familienmitglieder draußen vor der Tür bleiben sollten.

In einer ruhigen Atmosphäre sollte über **Schutzmöglichkeiten und Schutzräume** gesprochen werden, damit ggf. Ängste genommen werden können. Es sollte klar gemacht werden, dass die traumatischen Ereignisse hinter der Person liegen (wobei diese Ereignisse gleichzeitig nicht immer im Bundesgebiet unmittelbar aufhören, wie etwa im Kontext von Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt und Menschenhandel).²⁴

Unterstützung im Asylverfahren

Die Erfahrungen von Beratungsstellen machen deutlich, dass eine vollumfängliche Aufklärung und Beratung von Betroffenen geschlechtsspezifischer Verfolgung zu ihren eigenen Rechten und Pflichten nicht immer vollumfänglich in der Asylverfahrensberatung umgesetzt werden kann. Zudem ist es für die Betroffenen aufgrund von **Scham und Angst** oftmals nicht möglich, individuelle Fragen zu stellen und somit alle Informationen vollständig einzufordern. Nicht selten wenden sich daher Ratsuchende an (Fach-)Beratungsstellen.

Allgemein sollte zu Beginn der Beratung festgestellt werden, in welchem **Stadium des Asylverfahrens** sich die betroffene Person befindet. So ist es möglich, dass die Person noch keinen Anhörungstermin beim BAMF hatte. Oder aber die Anhörung hat bereits stattgefunden und die betroffene Person wartet auf eine Entscheidung. Es kann auch sein, dass sich die Person in einem gerichtlichen Verfahren befindet oder schon einen ablehnenden Bescheid erhalten hat. Je nach Verfahrensstadium sollten alle Unterlagen gesichtet werden.

²⁴ Vgl. Bundespsychotherapeutenkammer (Hg.) (2016): Ratgeber für Flüchtlingshelfer. Wie kann ich traumatisierten Flüchtlingen helfen? https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20160513_BPtK_Ratgeber-Fluechtlingshelfer_2016_deutsch.pdf.

Da viele nicht vor bestimmten **Familienmitgliedern** offen sprechen können, sollte man immer jeden Erwachsenen anfangs allein in das Beratungszimmer bitten und im Gespräch mit ihm*ihr die oben genannten Themen ansprechen. Oftmals wird dann schneller klarer, wer alles etwas weiß und wissen darf, so dass danach oftmals wieder Gespräche im Beisein aller stattfinden können.

Hat die Anhörung bereits stattgefunden, sollte zunächst das **Anhörungsprotokoll** gesichtet werden. Anschließend kann das Fluchtgeschehen noch einmal behutsam durchgesprochen werden, insbesondere auch, um ggf. FGM/FGC, **Folgeerkrankungen** und **etwaige Traumatisierung** erkennen zu können. In jedem Fall muss hier sehr sorgfältig gearbeitet werden, denn es müssen schambesetzte Themen sensibilisiert angesprochen werden.

Während des Gesprächs ist es ratsam, die **körperlichen Reaktionen** der betroffenen Person zu beobachten. Oftmals können aus diesen Reaktionen Indikatoren für eine besondere Schutzbedürftigkeit gelesen werden. Dabei sollte insbesondere auf Körperbewegungen (Zittern, Erröten, Stottern, wenig bis kein Blickkontakt, widersprüchliches Verhalten, etwa Lachen statt Weinen und umgekehrtes Verhalten) geachtet und dies sorgsam dokumentiert werden. Die Bedeutung von einer frühzeitigen psychosozialen und therapeutischen Unterstützung²⁵ kann hier nur immer wieder betont werden.

Ziel sollte es sein, die **Betroffenen zu stärken** und ihnen alle relevanten Informationen als Grundlage für ihre weiteren Entscheidungen mitzugeben. Hierbei ist es wichtig, ihnen eine realistische Perspektive für den Ausgang des Asylverfahrens aufzuzeigen und anhand von Handlungsmöglichkeiten zu signalisieren, dass sie auch bei drohender Ablehnung und eventueller Abschiebungsgefahr mit Unterstützung rechnen können.

²⁵ Unterstützungsleistungen sind solche, durch dessen Hilfe man nicht nur den Zugang zum Recht schafft, sondern auch Alltagshilfen bekommen kann, z.B. Hilfe bei der Beantragung von Fahrtkosten, Behandlungskosten oder Sprachmittlungskosten beim zuständigen Sozialamt.

In der Beratung ist es wichtig, klare Kommunikation und Umgangsformen zu finden und eine möglichst einfache Sprache zu wählen. Gleichzeitig sollte man ehrlich kommunizieren, nichts versprechen und nichts verharmlosen. Sollte es tatsächlich so sein, dass eine Rückführung drohen kann, sollte dies nicht heruntergespielt werden. Zugleich sollte aber bei alarmierenden Reaktionen der Betroffenen dafür Sorge getragen werden, dass diese sich stabilisieren können und man Perspektiven aufzeigt, sofern diese möglich sind.

Einbeziehung von spezialisierten Fachberatungsstellen

Häufig geht es in der Beratung zunächst um grundsätzliche Fragen und stabilisierende Unterstützung, etwa den Zugang zu Ärzt*innen und Therapeut*innen. Aber auch das Einbeziehen weiterer spezialisierter Fachberatungsstellen kann sinnvoll und auch notwendig sein. Hierbei ist insbesondere an Fachberatungsstellen für Menschenhandel, LSBTIQ*-Beratungsstellen, Frauenfachberatungsstellen, EUTB-Stellen²⁶ oder aber auch Beratungsstellen für Opfer von Zwangsprostitution zu denken.

Grundsätzlich muss stets darauf geachtet werden, dass die Betroffenen ihr Einverständnis gegeben haben und alle Beteiligten gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden sind.

²⁶ Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige.

Checkliste für die Beratungspraxis:

Gesprächssetting

- ➔ Eine sensibilisierte, professionelle Sprachmittlung organisieren
- ➔ Ausreichend Zeit einplanen
- ➔ Eine ruhige Gesprächsatmosphäre vorbereiten
- ➔ Vertraulichkeit herstellen
- ➔ Rollen von Berater*in und Sprachmittler*in aufzeigen
- ➔ klären, ob und wenn ja, welche Familienmitglieder im Unterstützungsprozess miteingebunden werden sollen und ob Männer (z.B. Sprachmittelnde, Angehörige) anwesend sein dürfen

Vorgehen in den ersten Gesprächen

- ➔ Sensible Gesprächsführung, d.h. u.a. auch klären, wie die ratsuchende Person (und mit welchem Pronom) angesprochen werden möchte
- ➔ Alle Papiere zeigen lassen, insbesondere auch den Ausweis der Betroffenen, um Informationen zum Verfahrensstadium zu erlangen
- ➔ Aufmerksames Zuhören, um bspw. FGM/FGC, Folgeerkrankungen und etwaige Traumatisierung erkennen zu können
- ➔ Verfolgungshandlung, Fluchtgeschehen, ggf. Täuschung, Zwang, Drohung, Nötigung, etc. behutsam in Erfahrung bringen
- ➔ Aufklären über Rechte im Asylverfahren sowie über Schutzmöglichkeiten vor Gewalt/ Zwangssituationen; Betroffene **möglichst stärken**
- ➔ Dokumentieren (neben dem Gesagten auch auf körperliche Reaktionen der ratsuchenden Person achten und irritierendes Verhalten wie bspw. „lachen anstelle von weinen“ dokumentieren)
- ➔ Stand des Asylverfahrens (u.U. Dublin-Verfahren) ermitteln/ erfragen und sich alle relevanten Papiere (z.B. Aufenthaltsgestattung, Briefe von Ärzt*innen) zeigen lassen
- ➔ Je nach Verfahrensstand: Anhörungsprotokoll mit Sprachmittler*in durchgehen und Fehler sowie Fristen erkennen
- ➔ Ggf. zur akuten Entlastung: darauf hinweisen, dass die Erlebnisse in der Vergangenheit liegen
- ➔ Klare Absprachen am Ende des Gesprächs zum weiteren Verlauf

Weitergehende Schritte

- ➔ Sich als beratende Person ggf. selbst weitergehend rechtlich informieren, z.B. über Rechte und Pflichten von Antragsteller*innen im Rahmen der Anhörung
- ➔ Ratsuchende Person einer der Fallgruppen (siehe Kapitel 5.2) zuordnen und Handlungsmöglichkeiten erkennen
- ➔ Ggf. Verweisberatung vornehmen
- ➔ Zugang zu Ärzt*innen, Fachberatungsstellen, Therapeut*innen, Anwält*innen herstellen
- ➔ Schweigepflichtentbindung erläutern und unterzeichnen lassen, wenn Anbindung an o.g. Kontakte gewünscht ist
- ➔ Bei noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren eine Sonderbeauftragte beim BAMF beantragen
- ➔ Bei Attesten/ Stellungnahmen von Ärzt*innen oder Therapeut*innen darauf achten, dass das Fluchtgeschehen mit den Angaben im Anhörungsprotokoll übereinstimmt und Fehler ggf. korrigieren
- ➔ Bei Einreichung von Attesten/ Stellungnahmen in Begleitschreiben einordnen, warum psychische Erkrankungen erst nach der Anhörung angezeigt werden kann

4. Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren

Deutschland hat sich aufgrund verschiedener rechtlicher Abkommen verpflichtet, für eine geschlechtersensible Aufnahme und Durchführung von Asylverfahren Sorge zu tragen. Im Folgenden soll dargelegt werden, wie geschlechtersensible Asylverfahren aktuell in der Praxis umgesetzt werden und welche Herausforderungen dabei bestehen. Für die Beratungspraxis sind diese verfahrensrechtlichen Hinweise relevant, weil es an unterschiedlichen Stellen möglich und nötig ist, die entsprechenden Rechte von Betroffenen einzufordern.

4.1 Betroffene geschlechtsspezifischer Verfolgung als besonders Schutzbedürftige

Betroffene geschlechtsspezifischer Verfolgung sind gleichsam auch als besonders schutzbedürftige Personen im Sinne der Aufnahme richtlinie (2013/33/EU)²⁷ anzusehen. Nach Art. 21 Aufnahme richtlinie werden folgende Personen(gruppen) beispielhaft aufgeführt, die als besonders vulnerabel und daher als schutzbedürftig gelten:

- (unbegleitete) Minderjährige
- Behinderte
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen/psychischen Störungen
- Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer oder sexueller Gewalt²⁸

Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit haben diese Personen **besondere Verfahrensgarantien**, die unter anderem das BAMF einhalten muss. Laut Art. 24 Verfahrensrichtlinie²⁹ ist Deutschland zu einer entsprechenden Prüfung verpflichtet:

27 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung): <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF> [abgerufen am 20.01.2022].

28 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: DA-Asyl, Stand 21.02.2019: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/DA-Asyl_21_02_2019.pdf [abgerufen am 20.01.2022].

29 EU-Asylverfahrensrichtlinie (Verf-RL): s. Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF> [abgerufen am 20.01.2022].

„Die Mitgliedstaaten prüfen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. [...] Wird festgestellt, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können.“

Die Aufnahme richtlinie verpflichtet auch bereits die Landeseinrichtungen, die für die Aufnahme von Schutzsuchenden zuständig sind, vulnerable Gruppen zu identifizieren und ihre besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch, dass diese Einrichtungen das BAMF über relevante Informationen für die Anhörung unterrichten, sollten sie bspw. feststellen, dass bei einer Person geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe vorliegen könnten. In der Praxis gestaltet sich die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe auf Landesebene jedoch als sehr uneinheitliche Praxis, ein bundesweites Konzept zur Identifizierung besteht bislang nicht.³⁰

Praxistipp:

Falls Sie bei der Beratung vermuten oder feststellen, dass ggf. Gründe für eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen könnten, kann es ratsam sein, Kontakt zu Sozialarbeiter*innen der Aufnahmeeinrichtung aufzunehmen. Diese haben vielleicht bereits Anzeichen für eine Vulnerabilität festgestellt, aber noch keine weiteren Handlungsschritte unternommen. Gemeinsam können Sie mit Ihrer fachlichen Einschätzung darauf hinwirken, dass, sollte die Anhörung noch bevorstehen, entsprechende Informationen an das BAMF weitergegeben werden.

30 Mehr Informationen siehe Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF): Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit, 07.01.2021: <https://www.baff-zentren.org/themen/versorgung-bedarf/hintergrund-versorgung-bedarf/identifizierung-besonderer-schutzbeduerftigkeit/> [abgerufen am 20.01.2022]. Im Rahmen des Modellprojektes BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten Erkennen, wird derzeit ein Konzept zur Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeiten in Erstaufnahmeeinrichtungen entwickelt und erprobt: <https://www.baff-zentren.org/projekte/besafe/> [abgerufen am 20.01.2022].

4.2 Die Asylverfahrensberatung

Insgesamt ist es wichtig, dass Schutzsuchende umfassend und möglichst vor Asylantragstellung vertraulich und geschlechtssensibel über ihre Rechte und Pflichten beraten werden.

Die Asylverfahrensberatung ist dabei häufig die erste Anlaufstelle für Geflüchtete, um Informationen zum Asylverfahren zu erhalten. Diese Beratungsstellen befinden sich oft direkt in den Erstaufnahmeeinrichtungen, im Ankerzentrum oder in den Ankunftszentren. Im Jahr 2019 wurde die sogenannte Asylverfahrensberatung (AVB) durch das BAMF und durch die Wohlfahrtsverbände im § 12a AsylG eingeführt. Die Beratung des BAMF sieht zwei Stufen vor: die allgemeine Gruppenberatung auf der ersten Stufe und eine darauf aufbauende individuelle Beratung auf der zweiten Stufe. Im Rahmen des allgemeinen Gruppengesprächs wird nach Auskunft der Bundesregierung auch auf geschlechtsspezifische Verfolgung hingewiesen. Ebenso wird über bestimmte Verfahrensgarantien, wie den Einsatz bzw. das Hinzuziehen von speziell geschulten Sonderbeauftragten informiert.³¹ Praxiserfahrungen zufolge können spezifische Fragen an dieser Stelle jedoch nicht tiefgreifend erläutert werden, so dass Betroffene häufig nicht umfassend über ihre Möglichkeiten und Rechte informiert werden. Die individuelle Beratung des BAMF wird hingegen nur relativ selten und wenn, dann häufig nach der Asylantragstellung von Geflüchteten aufgesucht.³²

Mit dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung 2021³³ wurde nun festgelegt, dass eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände aufgebaut werden soll. Diese ist bundesweit vorgesehen und bietet auch Möglichkeiten, insbesondere die Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personen zu erkennen und in der Beratung aufzugreifen. Für Schutzsuchende und insbesondere

31 Deutscher Bundestag, Drucksache 19/32684, 15.10.2021: Antwort auf Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Fragen zur Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe, S. 24: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/326/1932684.pdf> [abgerufen am 20.01.2022].

32 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2021: Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen, Forschungsbericht 37 https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb37-evaluation-anker-fg-einrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=16 [abgerufen am 20.01.2022].

33 Vgl. Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP): https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf. [abgerufen am 20.01.2022].

für Betroffene von geschlechtsspezifischer Verfolgung ist es wichtig, dass sie Informationen nicht allein von Behörden erhalten, da sie in ihren Herkunftsländern häufig negative Erfahrungen mit staatlichen Stellen gemacht haben. Zudem ist das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Beratung wichtig, um die eigenen Fluchtgründe vollständig darlegen zu können.

4.3 Rechte und Pflichten im Asylverfahren

Für Betroffene von geschlechtsspezifischer Verfolgung ergeben sich im Asylverfahren allgemeine, aber auch besondere Rechte und Pflichten. Um Betroffene möglichst gut beraten und vorbereiten zu können, ist es wichtig zu wissen, auf welche besonderen Verfahrensgarantien im Asylverfahren zu achten ist. Im Folgenden wird daher insbesondere auf die Anhörung und den Einsatz von so genannten Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung eingegangen.

Das Herzstück des Asylverfahrens ist die **Anhörung beim BAMF**.

- Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Anhörung finden sich in den §§ 24 und 25 des AsylG. Die wichtigsten sind hierbei:
- Pflichten des Bundesamtes nach § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG: Das Bundesamt hat die Person persönlich anzuhören.
- Anhörung nach § 25 Abs. 1 AsylG: Die Person muss selbst die Tatsachen vortragen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines, ihr drohenden ernsthaften Schaden begründen und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Asylverfahren eingeleitet wurde oder durchgeführt wird bzw. wurde.
- Die Person muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung entgegenstehen (§ 25 Abs. 2 AsylG).

- Ein späteres Vorbringen dieser Tatsachen und Umstände kann unberücksichtigt bleiben (§ 25 Abs. 3 AsylG).

Die Rechtsgrundlage für die Identitätsüberprüfung findet sich im § 16 des AsylG.³⁴

Bei der Anhörung selbst und bei der Erstellung des Bescheides hat das BAMF die sog. Vorhaltepflcht zu beachten, die sich aus § 24 AsylG. i.V. mit Art. 16 der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU und insbesondere aus BVerfG, U. v. 14.05.96 – 2 BvR 1516/93 ergibt. Das BAMF muss ggf. eine neue Anhörung ansetzen, wenn den Antragsteller*innen keine Gelegenheit gegeben wurde, mögliche Fragen, Widersprüche oder Ungereimtheiten durch klärende Rückfragen aufzulösen.³⁵

4.3.1 Getrennte Verfahren bei Familien und Partner*innen

Grundsätzlich sollte bei mehreren Beteiligten (zumeist mehreren Familienmitgliedern) über die **Durchführung getrennter Verfahren** nachgedacht werden. Dies ist nicht nur in der Beratungssituation wichtig, sondern vor allem für das Asylverfahren beim BAMF. Dies bedeutet auch, dass die Asylsuchenden getrennt voneinander angehört werden. So haben alle Beteiligten optimale Bedingungen, um ihre Anhörung gut vorzubereiten. Vor allem aber erhalten von geschlechtspezifischer Verfolgung Betroffene die Möglichkeit, über häusliche Gewalt, eine gewünschte Trennung der Partner*inschaft, sexuelle Orientierung oder andere persönliche, mitunter schambehaftete Themen zu sprechen und ihre Rechte geltend zu machen.

Fallbeispiel

Ein junger Mann (18 Jahre) bittet Sie während einer Beratungssituation der Eltern um ein Gespräch unter vier Augen. In diesem vertraulichen Gespräch teilt er Ihnen mit, dass er „auf Männer steht“ und sich nicht traut, dies dem BAMF zu sagen, geschweige denn seiner Familie. Diese will ihn „verheiraten“ und spricht auch schon deutlich mit ihm darüber.

Was tun?

Hier ist es wichtig, das Vertrauensverhältnis zu wahren und dem Jugendlichen mitzuteilen, dass diese Information relevant für sein Verfahren sein kann – sofern ihm aufgrund dessen Verfolgung wiederfahren ist oder droht – und daher unbedingt ans BAMF weitergegeben werden muss. Dabei sollte ein sensiblerer Umgang Vorrang haben, insbesondere dann, wenn die betroffene Person Angst hat oder unsicher ist. Der junge Mann in dem Fallbeispiel sollte auch wissen, dass er nicht zu einer Liaison gezwungen werden kann. Entsprechend sind ihm Nummern des Hilfetelefon und von Beratungsstellen mitzuteilen. Ziel sollte es sein, ihm eine Perspektive aufzuzeigen und ihn in seiner Position zu stärken. Entsprechend sollte eine Verfahrenstrennung beantragt werden.

Insgesamt sollten diese **Wünsche der Beteiligten**, zusammen mit Hinweisen auf das Vorliegen geschlechtspezifischer Verfolgungsgründe, bestenfalls bereits bei Antragstellung als Schreiben an das BAMF vorbereitet werden.

³⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Persönliche Anhörung, 14.11.2019, <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Anhoerung/anhoerung-node.html> [abgerufen am 20.01.2022].

³⁵ Ursula Gräfin Praschma, Qualität im Asylverfahren: Die Vorhaltepflcht, Entscheider-Brief 5/2019 – bekräftigt in Entscheiderbrief 7/2020.

4.3.2 Wichtige Hinweise für die Vorbereitung der Anhörung

Wenn man die Gelegenheit hat, vor der Anhörung beim BAMF, dem sogenannten „Interview“, mit der betroffenen Person zu sprechen, sollte man die Person auf die Situation beim BAMF möglichst gut vorbereiten. Dies gilt auch für die Funktion der Anhörung und die Rolle der beteiligten Akteur*innen. Hervorgehoben werden sollte ebenfalls die Maxime, dass über alles geredet werden muss, auch über schambehaftete Situationen oder Belastungen.

Wer kann bei der Anhörung dabei sein?

An der Anhörung beteiligt sind die asylbeantragende Person sowie die*der Anhörer*in des BAMF. Zudem wird eine sprachmittelnde Person vom BAMF eingesetzt. Diese Sprachmittler*innen sind jedoch nicht immer spezifisch qualifiziert³⁶, mitunter also nicht mit den Themen geschlechtsspezifischer Verfolgung vertraut.

Darüber hinaus ist es das Recht der asylsuchenden Person, eine*n Rechtsanwält*in mit zur Anhörung zu nehmen. Ebenso kann ein Beistand mitgenommen werden, vgl. § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG.

In der Vorbereitung sollte dringend auch besprochen werden, ob die Anhörung beim BAMF als Einzelgespräch, also ohne Familienangehörige oder Ehepartner*innen, stattfinden soll. Auch bei einem gemeinsamen Verfahren ist eine getrennte Anhörung möglich. Die Vor- und Nachteile müssen hier abgewogen werden. Für die Betroffenen könnte es leichter sein, alleine und damit unbelasteter von ihren Erfahrungen zu berichten; sicherlich gibt es auch Personen, für die das Beisein von Angehörigen stärkend sein kann.

Menschen, die Schutz aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung suchen, können vor der Anhörung auch geltend machen, welches Geschlecht/welche Geschlechtsidentität die*der Anhörer*in bzw. Entscheider*in sowie die*der Sprachmittler*in bestenfalls haben sollte.³⁷

³⁶ Laut Aussage der Bundesregierung sind die als Freiberufler*innen für das Bundesamt tätige Sprachmittelnden eigenständig für ihre Qualifizierung und Weiterbildung verantwortlich, vgl. BT-Drucksache 19/10733 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, et al. und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/10308 zur Situation von LSBTI-Geflüchteten vom 06.06.2019.

³⁷ EU-Asylverfahrensrichtlinie (Verf-RL) vgl. FN 21.

Was muss bei einem Vortrag von geschlechtsspezifischer Verfolgung beachtet werden?

In diesem Zusammenhang muss auf die Rechte hingewiesen werden, die die Betroffenen im Verfahren besonders Schutzbedürftiger haben. Sie können, so wie alle anderen Beteiligten, um Pausen bitten, die Anhörung abbrechen und um einen neuen Termin bitten. Es sind Sonderfälle bekannt, in denen das BAMF auch bereit war, eine Anhörung außerhalb des BAMF vorzunehmen. Dies ist grundsätzlich bei gerichtlicher Unterbringung bis hin zur Haft der Fall.

Problem: Geschlechtsspezifische Verfolgung, insbesondere durch privat erlittene häusliche Gewalt und Diskriminierung, die im Einklang mit der herrschenden patriarchalischen Gesellschaftsordnung des Herkunftslandes stehen, kann im Asylverfahren relevant sein und zur Anerkennung führen, muss von den Betroffenen jedoch selbst vorgetragen werden, § 25 Abs. 1 AsylG.³⁸

Der Bereich **FGM/FGC** ist die einzige Verfolgungshandlung, die das **BAMF bei bestimmten Herkunftsländern ansprechen muss**, auch wenn dies von Betroffenen nicht eigenständig angesprochen wird. Dies stellt somit eine Umkehr zu § 25 AsylG dar. Aus hiesiger Sicht ist dies eine adäquate Umsetzung des geschlechtssensiblen Umgangs und ist zu begrüßen.³⁹ Mit Blick auf die Istanbul-Konvention sollte dieses Vorgehen in allen Bereichen der geschlechtsspezifischen Verfolgung angestrebt und konsequent umgesetzt werden.

³⁸ Geschlechtsspezifische Verfolgung: Keine Relevanz für Schutzsuchende? Dokumentation des Fachtages für Beraterinnen und Berater vom 18.01.2017, veranstaltet von Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, Diakonie Schleswig-Holstein, contra Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein, Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/Dokumentation-Veranstaltung-geschlechtsspezifische-Verfolgung-18.01.2017-Landeshaus-Kiel-1.pdf> [abgerufen am 20.01.2022].

³⁹ Siehe Thema FGM/C Kap. 5.2.9.

Checkliste zur Vorbereitung der Anhörung gemeinsam mit Betroffenen:⁴⁰

- ➔ Ermittlung des individuellen Sachverhalts gemeinsam mit der betroffenen Person, notwendige Bestandteile der Anhörung festlegen
- ➔ Einsicht in die Akten vom BAMF durch die betroffene Person selbst und mit Vollmacht durch eine außenstehende Person ist möglich.⁴¹ (dies ist insbesondere relevant, wenn unklar ist, in welchem Verfahrensstadium sich das Asylverfahren befindet und man zusätzlich noch klären möchte, was noch vorgetragen werden sollte)
- ➔ Vor der Anhörung sollte ein Antrag auf ein Verfahren unter der Beteiligung einer*eines Sonderbeauftragten beantragt werden
- ➔ Ärzt*innenkontakt vermitteln
- ➔ Bei Hinweisen auf psychische Erkrankungen keine gemeinsamen Gespräche mit Eheleuten; möglichst keine Sprachmittler*innen aus dem familiären Umfeld; keine Kinder als Dolmetscher*innen;
- ➔ Möglichst gleichgeschlechtliche Sprachmittler*innen anbieten; kein Gespräch, wenn Sprachkompetenz zweifelhaft ist
- ➔ Wünsche der betroffenen Personen mit dem BAMF für die Anhörung kommunizieren im Hinblick auf Ängste, auch im Hinblick auf das Setting (Geschlecht der anwesenden Personen)

4.3.3. Sonderbeauftragte des BAMF

Das Bundesamt setzt zur Prüfung von Asylanträgen von besonders schutzbedürftigen Personen sogenannte Sonderbeauftragte ein. Sonderbeauftragte sind in der Regel BAMF-Entscheider*innen mit langjähriger Erfahrung, die zusätzlich geschult sind und über ein spezifisches Wissen im Umgang mit diesem Personenkreis verfügen. Seit 1996 gibt es **Sonderbeauftragte für, geschlechtsspezifisch Verfolgte**, unbegleitete Minderjährige sowie für Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber*innen, seit 2012 auch für Opfer von Menschenhandel.⁴²

Wenn zuvor die Schutzbedürftigkeit von besonders vulnerablen Personen erkannt wurde bzw. wenn es begründete Anzeichen gibt, die auf eine besondere Schutzbedürftigkeit hinweisen, sollte die Hinzuziehung einer*eines Sonderbeauftragten beantragt werden.

Zur Rolle und Einbindung der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung

Zur Rolle und Einbindung von Sonderbeauftragten hat das BAMF entsprechende Vorschriften als Dienst-anweisung verfasst:⁴³

„Sonderbeauftragte werden durch spezielle Qualifizierungsmaßnahmen auf ihren Einsatz in Asylverfahren vorbereitet. Sie sind aber auch Multiplikatoren und geben das Wissen an ihre Kollegen weiter. Dieser Aufgabe kommt insbesondere in den Fällen eine besondere Bedeutung zu, in denen die Übernahme der Verfahrensbearbeitung durch einen Sonderbeauftragten nicht verpflichtend vorgegeben ist. Sonderbeauftragte können ihre Kollegen nicht nur auf Anfrage hin beraten, sondern auch im Rahmen von referatsinternen Besprechungen für den Umgang mit Asylanträgen und insbesondere Anhörungen sensibilisieren. Auch können für den Fall einer unerwartet notwendigen Einbindung des Sonderbeauftragten bereits im Vorfeld geeignete Verfahrensweisen abgesprochen werden. Sonderbeauftragte haben gegenüber Kollegen keine Weisungsbefugnis, aber auf Grund ihrer Spezialisierung kommt ihrer Einschätzung eine besondere Bedeutung zu.“

⁴⁰ Eine gute Zusammenfassung über die Rechte in der Anhörung findet sich auf der Website des Informationsverbund Asyl & Migration: <https://www.asyl.net/themen/asylrecht/asylverfahren/anhörung/> [Stand Januar 2022].

⁴¹ Vgl. Dienst-anweisung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, s. FN 13.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

Laut Bundesregierung gibt es bundesweit insgesamt ca. 210 Sonderbeauftragte, wobei die genaue Anzahl an Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung nicht bekannt ist (Stand 2019).⁴⁴

Anders als bei unbegleiteten Minderjährigen, gibt es für von geschlechtsspezifischer Verfolgung Betroffene **keinen Rechtsanspruch**, eine*n Sonderbeauftragte*n seitens des BAMF einzusetzen. **Dennoch sollte bei Bedarf in jedem Fall auf den Einsatz einer*eines Sonderbeauftragten hingewirkt werden.** Hierzu wird empfohlen, bereits im Asylantrag Hinweise zu geben, dass geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegt (z.B. bei einer traumatisierten Frau aufgrund einer Zwangsverheiratung) und der Wunsch nach einer*einem Sonderbeauftragten besteht. Auch Geflüchtete aus sog. sicheren Herkunftsstaaten können die Anhörung durch eine*einen Sonderbeauftragte*n beantragen. Zu Ablehnungen kommt es, wenn seitens des BAMF keinerlei Anhaltspunkte auf geschlechtsspezifische Fluchtgründe gesehen werden oder es personell nicht umsetzbar ist, vor Ort also kein*e Sonderbeauftragte*r verfügbar ist. Sollte ein Asylantrag bereits gestellt worden sein, ohne dass jedoch konkrete Hinweise bzgl. einer vorliegenden geschlechtsspezifischen Verfolgung gemacht wurden, empfiehlt es sich, noch vor der Anhörung dem Bundesamt die Dringlichkeit des Einsatzes eine*s Sonderbeauftragten klar zu machen. Hierfür reicht es aus, die Schutzbedürftigkeit in einem einfachen Schriftsatz an das BAMF zu behaupten.

Sofern geschlechtsspezifische Fluchtgründe im Asylantrag kenntlich gemacht oder spätestens in der Anhörung vorgetragen wurden, muss ein*e Sonderbeauftragte*r im Laufe des weiteren Asylverfahrens eingebunden werden. Es gibt jedoch keinen bestimmten Zeitpunkt, zu dem das geschehen muss. Das heißt, dass ein*e Sonderbeauftragte*r für geschlechtsspezifische Verfolgung nicht zwingend bei der Anhörung eingesetzt werden muss, sie*er kann auch erst bei der Erstellung bzw. Überprüfung des Asylbescheides hinzugezogen werden. Dem Bescheid selbst ist die Beteiligung der*des Sonderbeauftragten

⁴⁴ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Welttag gegen Menschenhandel. Interview mit Marcus Federbusch, BAMF-Sonderbeauftragter für Opfer von Menschenhandel, 30.07.2019: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2019/20190730-am-welttag-gegen-menschenhandel.html?nn=282658> [abgerufen am 20.01.2022] und Deutscher Bundestag, Drucksache 19/32684, 15.10.2021.; Antwort auf Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Fragen zur Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/326/1932684.pdf> [abgerufen am 20.01.2022].

nicht explizit zu entnehmen. Bei Akteneinsicht muss jedoch ein Vermerk der*des Sonderbeauftragten (sog. Votum) in der Akte zu finden sein.

In der Praxis werden Sonderbeauftragte häufig erst beteiligt, nachdem die Anhörung bereits stattgefunden hat. Aus hiesiger Sicht ist diese Beteiligung jedoch unzureichend, um die Rechte der Betroffenen hinreichend genug zu wahren und den Verfahrensgarantien gerecht zu werden. Wie bereits oben erwähnt, sollte daher dringend, sobald eine geschlechtsspezifische Verfolgung geltend gemacht werden soll, eine Sonderbeauftragung beantragt werden.

Praxistipp:

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Anhörung durch Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung. Die Erfahrung zeigt aber, dass eine Dokumentation der geschlechtsspezifischen Verfolgung und die Beantragung der Beteiligung der Sonderbeauftragung dazu führt, dass Sonderbeauftragte beteiligt werden.

Das unterlassene Hinzuziehen einer*eines Sonderbeauftragten als Verfahrensfehler

In einem bemerkenswerten Urteil hat das VG Berlin in einer unterlassenen Hinzuziehung eines Sonderbeauftragten für die Anhörung einen nicht heilbaren Verfahrensfehler gesehen. **Die Anhörung** sei unter einer Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften durchgeführt worden; sie muss unter Asylverfahrensrichtlinien **von einer geschulten Person und unter Wahrung der gebotenen Sensibilität durchgeführt werden.**⁴⁵

„Inhaltlich bedurfte es einer Anhörung mit genügender Zeit und besonderer Sensibilität für die Scheu, die eigene Verfolgungsgeschichte zu erzählen, die vorliegend gegebenenfalls nicht nur aus einer erlittenen Traumatisierung, sondern auch aus der Betroffenheit der Intimsphäre und soziokulturellen Prägung des Klägers resultierte. Die Ausgestaltung

⁴⁵ VG Berlin, Urteil vom 30.03.2021 - 31 K 324/20 A (siehe auch Asylmagazin 5/2021, S. 175 ff.: Fehlende Hinzuziehung von Sonderbeauftragten ist ein nicht heilbarer Verfahrensfehler).

einer solchen Anhörung darf den Kläger nicht überfordern, muss es ihm aber auch ermöglichen, das gesamte Ausmaß der erlittenen Verfolgung ganzheitlich zu schildern, damit der jeweilige Sachverhalt tatsächlich aufgeklärt, die Glaubhaftigkeit beurteilt und eine negative Auswirkung auf den gegebenenfalls bestehenden Schutzanspruch vermieden werden kann.“

Das Berliner Gericht bezieht sich hierbei auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts⁴⁶, das sich mit der Frage der besonderen Verfahrensgarantien auseinandergesetzt hat.

„Wegen der sachtypischen Beweisnot, in der sich viele Asylbewerber wegen des Fehlens von Beweismitteln zum Beleg des geltend gemachten Verfolgungsschicksals befinden, ist dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 - BVerwGE 71, 180 <181 f.>; Beschluss vom 29. November 1996 - 9 B 293.96 - juris). Bei der Prüfung von Asylanträgen misst auch Art. 4 Abs. 5 RL 2011/95/EU den Angaben der Antragsteller ein besonderes Gewicht bei, wenn diese unter den dort bezeichneten Voraussetzungen es kompensieren können, dass Unterlagen oder sonstige Nachweise für die Aussagen fehlen. Dies setzt in besonderem Maße nicht nur die Möglichkeit einer auch mündlich möglichen Darlegung der Asylgründe voraus. Es fordert auch die Herstellung und Wahrung einer Kommunikationssituation, in der die besonderen Schwierigkeiten einer umfassenden Darlegung der Asylgründe überwunden werden können, und Möglichkeiten, in Fällen unzureichender Darlegung tatsächlich vorhandener Asylgründe das Vorbringen zu ergänzen und Missverständnisse auszuräumen.“

Fallbeispiel

Eine Frau aus Saudi-Arabien teilt Ihnen in der Besprechung mit, dass sie sich nicht getraut hat, in der Anhörung gegenüber dem Bundesamt – auch aufgrund des persönlichen Eindrucks, den sie durch die Sprachmittlung hatte – darüber zu sprechen, dass sie nicht nur aus Angst vor einer drohenden Zwangsverheiratung Saudi-Arabien verlassen hat, sondern auch aus dem Grund, dass sie sich zu Frauen hingezogen fühlt. Was tun?

Grundsätzlich ist der Betroffenen zu raten, ihre sexuelle Orientierung dem Bundesamt gegenüber nunmehr schriftlich im Nachgang zu ihrem Protokoll vorzutragen. Sie muss dabei insbesondere darauf eingehen, warum sie sich nicht getraut hat, sich in der Anhörungssituation zu öffnen und diesen Umstand mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Frau zu beruhigen und ihr ist mitzuteilen, dass allein schon aufgrund der drohenden Zwangsverheiratung von einer geschlechtsspezifischen Verfolgung auszugehen ist. Sicherlich ist dann ihre sexuelle Orientierung durch das Bundesamt zu prüfen. Beide Gründe stellen für sich allein dadurch, dass sie an das Geschlecht anknüpfen, ein Verfügungsgrund im Sinne des §§ 3b AsylG dar.

Die Problematik in diesem Fall besteht jedoch darin, dass das Bundesamt der Klientin vorhalten könnte, dass sie „gesteigert“ vorgetragen hat, da sie nicht alles in ihrer Anhörung mitgeteilt hatte, vgl. § 25 Abs. 3 AsylG. Daher ist es wichtig, auf diesen Punkt im schriftlichen Nachtrag an das Bundesamt einzugehen und die Situation zu erläutern.

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 11.07.2018 - 1 C 18.17: Rechtsschutzbedürfnis für eine auf reine Verpflichtung des Bundesamtes zur Bescheidung eines Asylantrages gerichtete Klage <https://www.bverwg.de/de/110718U1C18.17.0> [abgerufen am 20.01.2022].

4.3.4. Unterstützung nach der Anhörung

Oftmals kommen Betroffene erst weit nach ihrem Anhörungstermin in eine Beratungsstelle. Das hat den Hintergrund, dass häufig erst viel später im Verfahren u.a. durch Zugang zu Deutschkursen und anderen Angeboten auch der Zugang zu den Beratungsstrukturen geschaffen wird. So kann es sein, dass zunächst eine gewisse „Detektivarbeit“ notwendig wird, um herauszufinden, in welchem Stadium des Verfahrens sich die Person befindet. Hierbei hilft die einfache Frage nach dem „Papier“, dass die betroffene Person von der zuständigen Ausländerbehörde erhalten hat und den Aufenthaltsstatus dokumentiert. Sollte die Person eine Aufenthaltsgestattung haben, befindet sie sich noch im laufenden Verfahren.

Einige Personen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, leiden unter körperlichen und/oder psychischen Schmerzen. Daher ist es wichtig, eine Vermittlung in die ärztliche Versorgung zu erreichen, sofern diese noch nicht besteht. Sinnvoll für die Betroffenen ist es zumeist, sich zunächst an Hausärzt*innen zu wenden, welche dann an die entsprechenden Fachärzt*innen weitervermitteln können.

Die so erhaltenen **ärztlichen Stellungnahmen** müssen an das BAMF weitergeleitet und entsprechende Anträge für Kostenübernahmen beim Sozialamt (§§ 4 und 6 AsylbLG) gestellt werden. Hier kann zudem beim BAMF ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden, wenn das Attest noch nicht fertig ist oder der Arzttermin noch nicht stattgefunden hat.

Als nächstes sollte das Anhörungsprotokoll in einer ruhigen Atmosphäre zusammen mit einem*einer Sprachmittler*in durchgegangen werden. Hierbei sollten entsprechende Ungenauigkeiten aufgedeckt und ggfs. versteckte Fristen, die das BAMF oftmals in den Fließtext des Protokolls setzt, erkannt werden.

Handlungsempfehlungen für den Zeitraum nach der Anhörung bis zur Entscheidung:

1. Stadium des Verfahrens herausfinden
2. Kontakt zu Ärzt*innen u.a. vermitteln
3. Protokoll durchgehen
4. Klären, ob ein Fall von geschlechtsspezifischer Verfolgung vorliegt und ob diese schon vorgetragen wurde und, sofern dies der Fall ist, ob dieser Vortrag vollständig ist

4.4 Exkurs: Trauma und dessen Auswirkungen auf das Asylverfahren

Bei psychischen Erkrankungen/Traumatisierungen müssen stets Atteste von Ärzt*innen oder Therapeut*innen vorgelegt werden, um psychische wie physische Erkrankungen glaubhaft zu machen. Dies sollte möglichst bereits vor der Anhörung geschehen, kann aber unter bestimmten Umständen auch im Anschluss daran nachgeholt werden. Dafür ist folgender Überblick hilfreich, um Betroffene hinreichend gut zu beraten.

Relevanz von Trauma

Selbstverständlich ist nicht jede betroffene Person traumatisiert und somit psychisch erkrankt, aber eine Sensibilisierung im Umgang mit Betroffenen kann in der Beratungspraxis helfen, eine erkrankte Person zu unterstützen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) führt zur Frage, was unter Trauma zu verstehen ist, aus:

„Der Begriff Psychotrauma wird nicht einheitlich verwendet und kann sowohl das auslösende Ereignis selbst als auch die Folgesymptome bezeichnen. Wir verstehen Trauma hier als „vitalen Diskrepanzerleben zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt“⁴⁷

Was sind Traumafolgestörungen?

Traumafolgestörungen sind nachhaltige und andauernde körperliche und psychische Beschwerden, die durch einzelne oder mehrere Ereignisse (Traumata) entstehen, bei denen im Zustand von extremer Angst, Hilflosigkeit oder Bedrohung die Verarbeitungsmöglichkeiten der Betroffenen überfordert waren. Bei Asylsuchenden können diese Störungen mit ihrer Fluchtgeschichte bzw. mit den Asylgründen zusammenhängen.

Traumafolgestörungen umfassen die posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder komplexe PTBS, andauernde Persönlichkeitsänderung, depressive Störungen, dissoziative Störungen, körperliche Schmerzen, Angststörungen, Essstörungen, die Borderline-Persönlichkeitsstörung und Suchterkrankungen. Hinzu kommen körperliche Erkrankungen, insbesondere Herz-Kreislauf-Erkrankungen.⁴⁸ Die einfache und komplexe PTBS kommen unter den Traumafolgestörungen sehr häufig vor. Insbesondere traumatische Erlebnisse, die von anderen Menschen verursacht wurden, begünstigen die Entwicklung einer PTBS.

Welche Kriterien müssen für die Diagnose PTBS erfüllt sein?

„Die posttraumatische Belastungsstörung besteht aus einer Symptomgruppe mit intrusivem (unkontrollierbarem) Wiedererleben extrem traumatischer Erlebnisse, mit Vermeidung von intrusions- und angstausslösenden Alltagssituationen sowie einem dauerhaft erhöhten Erregungsniveau (...).“⁴⁹

Für die Diagnose müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Betroffene war (kurz oder lang anhaltend) einem belastenden Ereignis von außergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmaß ausgesetzt, das bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. (**Trauma**)
- Es müssen anhaltende Erinnerungen an das traumatische Erlebnis oder das wiederholte Erleben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen (Nachhallerinnerungen, Flashbacks, Träumen oder Alpträumen) oder eine innere Bedrängnis in Situationen, die der Belastung ähneln oder damit in Zusammenhang stehen, vorhanden sein. (**Wiedererleben**)

⁴⁸ Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (o.J.): Flüchtlinge in unserer Praxis. Informationen für ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen, S. 24 ff: https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2016/03/BAfF-Fluechtlinge_in_unserer_Praxis.pdf abgerufen am 20.01.2022].

⁴⁹ Vgl. hierzu Machleidt/Kluge/Sieberer (2018): Praxis der interkulturellen Psychiatrie und Psychotherapie. Migration und psychische Gesundheit, S. 309.

⁴⁷ Vgl. hierzu auch Fischer, G. und Riedesser, P. (2009): Lehrbuch der Psychotraumatologie, S. 84.

- Der Betroffene vermeidet (tatsächlich oder möglichst) Umstände, die der Belastung ähneln. (**Vermeidungsverhalten**)
- Die Symptome müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem belastenden Ereignis (oder der Belastungsperiode) aufgetreten sein.

Häufig sind zudem sozialer Rückzug, ein Gefühl von Betäubung, emotionale Stumpfheit und Gleichgültigkeit gegenüber anderen Menschen sowie eine Beeinträchtigung der Stimmung.

Besteht seitens der Betreuenden der Verdacht, dass die betreute Person unter einer PTBS oder einer anderen Traumafolgestörung leidet, die für das Asylverfahren relevant sein könnte, ist es wichtig, diese gegenüber dem BAMF vorzutragen.

Ziel sollte es sein, aufgrund der erlittenen Traumatisierung nicht nur ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG zuerkannt zu bekommen. Wenn eine PTBS glaubhaft gemacht wird, wird oftmals dieser Schutzstatus seitens des Gerichts oder BAMFs vorgeschlagen und die Betroffenen sind erleichtert, einen solchen Schutzstatus zu erhalten.

Aufgrund eines glaubhaft vorgetragenen Trauma-Geschehens kann jedoch der stärkere Flüchtlingsschutz erlangt werden, indem die oftmals erlebte Verfolgung (z.B. Vergewaltigung) anknüpfend an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität eine Rolle gespielt hat und somit die Eingruppierung in die Flüchtlingseigenschaft nicht von der Hand zu weisen ist.

Praxistipp:

1. Oftmals ist es notwendig, die sogenannte Anamnese (Kurzbiografie) in den Stellungnahmen der ärztlichen Behandler*innen genau durchzusehen, um sicher zu stellen, dass diese sich mit der deckt, die dem BAMF vorliegt. Oftmals sind dort „Fehlerteufel“, die vor Über-sendung korrigiert werden müssten, etwa Angaben zum Herkunftsort, Familienmitgliedern o.ä. Die medizinischen Diagnosen selbst sollten jedoch nicht verändert werden.

Diese Genauigkeit ist von großer Bedeutung, denn die Gerichte und das BAMF legen besonderen Wert auf das sogenannte „Kriterium A“.

Das Kriterium A stellt die Festlegung des Trauma-Geschehens dar. Es muss festgestellt werden, was konkret in der Biografie der Person als Geschehen traumatisierend gewirkt hat. Sollte die betroffene Person in der Anhörung eine abweichende Version erzählt haben, führt dies zu großen Argumentationsschwierigkeiten. Es wird an der Glaubhaftigkeit der Betroffenen gezweifelt, obwohl oftmals ein krankheitsbedingtes Vermeidungsverhalten vorliegt.

Die Frage der Glaubhaftigkeit der Betroffenen und wie diese möglichst durch Atteste untermauert werden kann, muss daher sorgfältig mit den Ärzt*innen und Therapeut*innen besprochen werden.

2. Ein weiteres häufiges Problem ist, dass seitens des BAMF gefragt wird, warum die PTBS erst spät, also vor allem nach der Anhörung, geltend gemacht wird (gesteigertes Vorbringen § 25 Abs. 3 AsylG).

Auch hier ist es notwendig, eine Argumentation für die Behörde bereits bei Überreichung des Attestes mitzuliefern.⁵⁰

⁵⁰ Eine gute Zusammenfassung bietet der Aufsatz „Missbrauch medizinischer Begriffe durch das BAMF“ von Hans Wolfgang Gierlichs in ANA -ZAR, Heft 5, 2007, S. 33 und 34.

Krankheiten im Verfahren geltend machen, nur wie?

Neben Traumafolgestörungen können auch andere Erkrankungen im Asylverfahren geltend gemacht werden. Das Gesetz spricht in § 60a AufenthG von einer ärztlichen Bescheinigung (Attest) als Nachweismöglichkeit für eine Erkrankung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines Gutachtens. Dies ist ein umfangreiches Dokument, das vor allem im gerichtlichen Verfahren durch eine*n Sachverständige*n eingeholt wird. Man kann es aber auch auf eigene Kosten in Auftrag geben, um etwa einen Wiederaufgreifensantrag zu stellen, also eine erneute Prüfung des Abschiebungsverbots durch das BAMF zu veranlassen.

Mindestvoraussetzungen für Atteste

Es ist immer von den Mindestanforderungen an ein fachärztliches Attest zur Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstörung nach dem BVerwG 11.09.2017, 10.C 08.07 auszugehen.

Hier hat das Bundesverwaltungsgericht Anforderungen festgelegt, die seitdem von Gerichten angewandt werden,⁵¹ und sich nunmehr im § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG wiederfinden.

Häufig ist den behandelnden Ärzt*innen nicht klar, wie die Mindestanforderungen an ein Attest aussehen. Den Berater*innen und Unterstützer*innen kommt daher häufig die Aufgabe zu, diese im Kontakt mit den Mediziner*innen zu vermitteln bzw. einzufordern.

Mindestanforderungen:

- Identifikationsdaten der*des Patient*in
- Häufigkeit des Kontaktes, Benennung der Sprachmittler*innen
- (vorläufige) Diagnosen nach Diagnoseschlüssel (ICD-10-verschlüsselt) lateinischer Name
- nachvollziehbare Begründung, auf welcher Grundlage die Diagnose getroffen wurde, unter Darlegung der eigenen ärztlichen Exploration und Befundhebung
- nachvollziehbare Darlegung, wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt, unter Benennung der Symptome sowie der Prognose im Falle einer Rückkehr ins Heimatland
- Erörterung, ob die von der*dem Patient*in geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden
- Ausführungen zur Schwere der Erkrankung
- Darlegungen der Behandlungsbedürftigkeit
- Benennung der bisherigen Therapie (medikamentös und sonstige) und ggf.
- Begründung dafür, weshalb die Erkrankung nicht früher (unmittelbar nach den traumatisierenden Erlebnissen) geltend gemacht wurde
- Voraussetzungen für den Behandlungserfolg⁵²

51 BVerwG Urteil vom 11.09.2007 - 10 C 8.07, BVerwG NvwZ 2008, 330.

52 § 60a Abs. 2 c AufenthG.

Praxistipp:

Vorsorglich sollte man sich bei Hinweisen auf Erkrankungen der Betroffenen eine **Schweigepflichtentbindungserklärung** unterschreiben lassen. Falls es mehrere Ärzt*innen gibt, die konsultiert werden (dies ist fast immer der Fall!), sollten entsprechend mehrere unterschrieben werden. Für viele ist das Sprechen insbesondere über ihre psychische Gesundheit nach wie vor nicht einfach, so dass erst durch vertrauensbildende Maßnahmen, wie häufige Treffen mit den Klient*innen, ein Rahmen geschaffen werden kann, in dem diese Aufnahmegespräche geführt werden können.

Praxistipp:

Es hat sich bewährt, der*dem Ärzt*in in den ersten Anschreiben mitzuteilen, warum Mandant*innen eine **ausführliche Stellungnahme** benötigen und auch gleich die Dringlichkeit (aber auch wirklich nur, falls diese gegeben ist!) anzuzeigen. Vor allem sollten die oben aufgezeigten Mindestanforderungen an die Stellungnahme mitgeteilt werden.

Zudem sollte nicht nur eine Schweigepflichtentbindung übersandt werden, sondern auch ein Satz darüber verloren werden, dass die Kosten der Stellungnahme nicht vom Sozialamt übernommen werden können.

Praxistipp:

Scheitert der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Betroffene, ist es ratsam, mit Hilfe von Sprachmittler*innen beim*bei der Mandanten*Mandantin nachzufassen, woran es ggf. hapert.

Ist die Person in Begleitung von Sprachmittler*innen zum Arzt* bzw. zur Ärztin? Fehlte der Krankenschein? Fehlt lediglich ein Attest? Muss dieses noch bezahlt werden?

Für psychische Erkrankungen empfiehlt sich je nach Bundesland eine Anbindung an die **Psychosozialen Zentren**. Auch bei drohender Suizidalität sollte immer über die Möglichkeit des akut stationären Aufenthalts ohne Termin und auch ohne Kostenzusage des Sozialamts aufgeklärt werden, damit ein Schutzraum und -zugang vorliegt.

Auch sollte über eine gesetzliche Betreuung nachgedacht werden. Sind Schwerbehindertenausweise oder Nachweise über Pflegestufen vorhanden, sollten diese auch mit vorgelegt werden, da diese zusätzlich belegen, dass eine Person erkrankt und / oder auf Hilfe angewiesen ist.

Oftmals sind die Vulnerabilitäten nicht sichtbar. Wie erreicht man die Sichtbarkeit?

Vor der Anhörung

Man muss sich stets bewusst sein, dass viele Themen von den Betroffenen nicht eigenständig angesprochen und dadurch auch Themenkomplexe beim BAMF vollständig ausgelassen werden können. Hier kann man bereits deutlich vor der Anhörung mit den Beteiligten auf diese Problematik eingehen. Zudem sollte im Hinblick auf die oben aufgezeigten möglichen erheblichen psychischen Erkrankungen und Folgewirkungen stets drauf geachtet werden, dass der Bogen nicht überspannt wird und die Thematisierung der gesundheitlichen Probleme nicht zu einer weiteren Belastung der Betroffenen führt.

Direkt nach der Anhörung

Auch sollte der betroffenen Person klar gemacht werden, dass am Ende der Anhörung noch Sachverhalte ergänzt werden können. Dabei sollten die Betroffenen sich nicht von den Anhörenden das Wort abschneiden zu lassen, auch wenn von deren Seite eine Irrelevanz angenommen wird. Es kann nicht oft genug betont werden, wie wichtig es ist, dass am Ende der Anhörung zwingend auf Rückübersetzung bestanden werden muss.

Im Anschluss an die Anhörung

Wichtig ist ebenso, dass bei Erhalt des Protokolls der Anhörung zum einen die aktuelle ladungsfähige Anschrift weiter an das BAMF gegeben wird und zum anderen darauf geachtet wird, das Protokoll unverzüglich mit einer* einem Sprachmittler*in gegenzulesen.

Das Bundesamt stellt den Bescheid den Betroffenen zu. Dies erfolgt meist auf dem Weg der Postzustellungsurkunde, sodass die Entscheidung in einem gelben Briefumschlag zugestellt wird. Dieser ist immer aufzuheben, da anhand des dort vermerkten Datums die Fristen für eine etwaige Klage zu errechnen sind. Auch muss daran gedacht werden, dass das BAMF umgehend über eine Adressänderung zu informieren ist, damit der Bescheid auch ankommen kann.

Literaturhinweis:



Mehr Informationen zum allgemeinen Ablauf der Anhörung siehe auch: Der Paritätische Gesamtverband (2021): Grundlagen des Asylverfahrens <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/grundlagen-des-asylverfahrens-ueberarbeitete-5-auflage-2021/>

4.5 Exkurs: Dublin-Verfahren

Häufig stellt sich in der Beratungssituation heraus, dass sich die betroffene Person in einem sogenannten vorgeschalteten Dublin-Verfahren oder aber auch Drittstaatsverfahren befindet. Die Betroffenen sind also bereits in einem anderen europäischen Land registriert worden und dieses Land ist nun für ihr Asylverfahren zuständig. Hier geht es somit nicht um die geschlechtsspezifische Verfolgung im Herkunftsland, sondern das Bundesamt wird den Asylantrag aus Zulässigkeitsgründen ablehnen.

Viele der Betroffenen haben aber große Ängste, in den „Dublin-Staat“ bzw. Staat der Anerkennung zurückzukehren. Zum Beispiel aufgrund dort stattgefundener Traumatisierungen oder weil sich die Verfolger*innen (etwa im Fall von Menschenhandel) in einem europäischen Drittstaat befinden.

Auch hier gilt es – wie oben beschrieben – die Verfolgung anschaulich vorzutragen und gegenüber dem BAMF zu dokumentieren (auch wenn sie im europäischen Ausland passiert ist).

Checkliste für die Beratung bei Dublin-Verfahren:

- ➔ War die betroffene Person bereits im europäischen Ausland?
- ➔ Wenn ja: wie lange? Fand dort eine Registrierung statt
- ➔ Fanden im Drittstaat Verfolgungen statt, die an das Geschlecht anknüpfen?
- ➔ Wenn ja: müssen diese noch dokumentiert werden?
- ➔ Braucht die betroffene Person weitere Hilfestellungen?

5. Geschlechtsspezifische Verfolgung als Schutzgrund in der Entscheidungspraxis des BAMF und der Rechtsprechung

Nach der Anhörung wird – in der Regel einige Wochen später – ein schriftlicher Bescheid vom BAMF zugesandt. Dieser Bescheid enthält die Entscheidung über eine Schutz-zuerkennung oder eine Ablehnung. Da wie oben aufgezeigt die Anerkennungsquoten speziell zur geschlechtsspezifischen Verfolgung nicht besonders hoch sind, wird man oftmals den Klageweg zusammen mit den Betroffenen bestreiten müssen.

Um die Entscheidungspraxis des BAMF und die Urteile der Gerichte besser nachvollziehen zu können, ist es ratsam, sich einen Überblick über die Gesetzssystematik zu verschaffen. Davon ausgehend wird verständlich, wie anhand von einzelnen Fallgruppen die Einordnung der geschlechtsspezifischen Verfolgung erfolgt. Mit diesem Verständnis kann eine Beratung in den jeweiligen individuellen Fällen schließlich gezielter gelingen.

Im Folgenden werden daher zunächst die verschiedenen Schutzformen nach nationalem Recht in Bezug auf die geschlechtsspezifische Verfolgung erläutert. Anschließend werden die gängigste Rechtsprechung und Argumentationsstränge anhand von einzelnen Beispielgruppen (Fluchtgründen) dargestellt. Hieraus werden schließlich Handlungsempfehlungen für die Beratungspraxis abgeleitet.

5.1 Schutzformen nach deutschem Recht: Prüfung des Schutzbedarfs und ihre materiell-rechtlichen Voraussetzungen

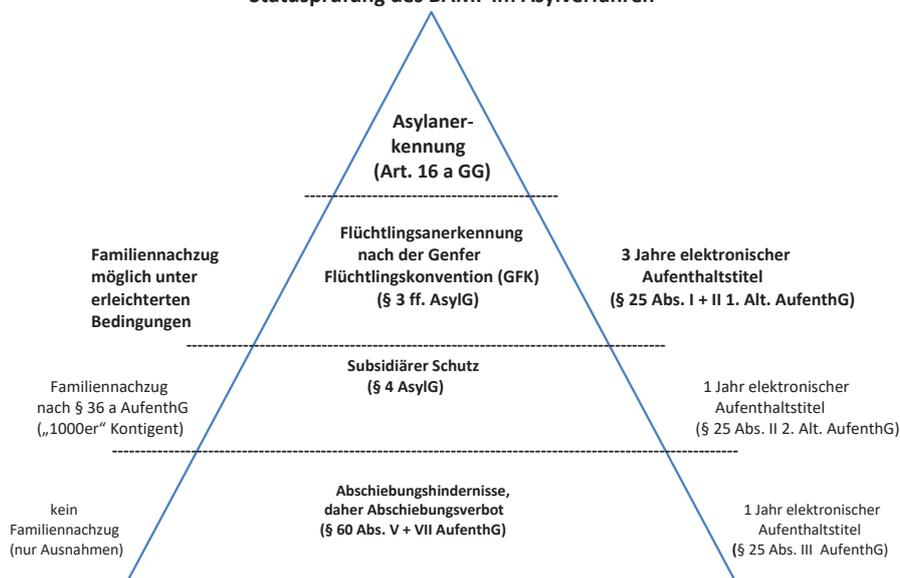
Zunächst ist es sinnvoll, sich die möglichen Schutzformen nach deutschem Recht zu vergegenwärtigen. Das BAMF prüft das Asylbegehren nach den folgenden vier Schutzformen: Asylanerkennung nach Art. 16a GG, Flüchtlingsanerkennung nach § 3 AsylG, subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG und Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Während die letzten drei genannten Schutzformen für den Schutzbedarf geschlechtsspezifisch Verfolgter relevant sein können, hat Art. 16a GG in der Praxis jedoch kaum eine Bedeutung.

Literaturhinweis:



Mehr Informationen zu den rechtlichen Grundlagen und dem allgemeinen Ablauf des Asylverfahrens siehe auch: Der Paritätische Gesamtverband (2021): Grundlagen des Asylverfahrens <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/grundlagen-des-asylverfahrens-ueberarbeitete-5-auflage-2021/>

Statusprüfung des BAMF im Asylverfahren



Entwickelt von Claire Deery, Rechtsanwältin (Stand 25.11.2019)

5.1.1 Flüchtlingsanerkennung (soziale Gruppe)

Wichtig ist bei der Flüchtlingsanerkennung nach § 3 AsylG, dass eine individuelle Vorverfolgung glaubhaft gemacht wird.

Zu prüfen ist stets wie folgt:

- Betroffenen drohen anknüpfend an ihre geschlechtliche Identität (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG) (Verfolgungsgrund)
- eine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a AsylG
 - **dabei können als Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (§ 3a Abs. 2 Nr. 4 AsylG), (..) oder Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG), gelten –**
- durch Akteure nach § 3e AsylG,
- ohne dass wirksamer Schutz vor Verfolgung (vgl. § 3d AsylG)
- oder interner Schutz (§ 3e AsylG) gegeben wäre.

Wenn man nun ausgehend von den besonders Schutzbedürftigen die geschlechtsspezifischen Verfolgten in den Blick nimmt, sind die §§ 3,3b AsylG grundlegend für das Verständnis. Diese haben folgenden Wortlaut:

„Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder

b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“

Weichendstellend ist dann § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG zu lesen:

„...eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;“

Wichtig ist der Halbsatz: **„allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft“**. Umstritten oder zumindest fraglich ist, ob dieser Halbsatz

für sich allein genommen schon ausreicht, um einen Verfolgungsgrund anzunehmen, oder ob noch ein weiterer Grund hinzukommen muss.

Eine weitere Rechtsauffassung meint, dass eine Verfolgung nur angenommen werden kann, wenn zusätzlich die Kriterien für eine soziale Gruppe aus § 3b Abs. 1 Nr. 4 a) und b) AsylG (abgrenzbare Identität oder Andersartigkeit) hinzutreten.⁵³ Also, ob die betroffene Person einer sozialen Gruppe angehört, die angebotene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund gemein haben, der nicht verändert werden kann. Und, ob die betroffene Person Merkmale mit einer sozialen Gruppe teilt, die so bedeutsam für die Identität sind, dass sie nicht dazu gezwungen werden sollte, hierauf zu verzichten und zuletzt, ob sie dadurch praktisch in allen Herkunftsländern als „andersartig“ betrachtet wird. Und falls dies dann nicht auf den Einzelfall zutrifft, wird die Annahme der sozialen Gruppe verneint und somit Schutz verwehrt, weil etwa eine von Gewalt betroffene Frau nicht von der ihr umgebenen Gesellschaft als andersartig wahrgenommen wird.

Dies führt schlussendlich zu einem Ausschluss von Verfolgung, der *allein an das Geschlecht* anknüpft. Behelfsmäßig werden dann Untergruppen gebildet, wie etwa die der „unverheirateten Frauen“ etc., damit die Gruppe konkreter benannt wird, obschon die vorgetragene Gewalt ein Ausdruck der geschlechtsspezifischen Verfolgung darstellt.⁵⁴ Dies scheint wenig zielführend und verkompliziert die Entscheidungsfindung.

Hier besteht auch die Gefahr, dass die Eingruppierung der geschlechtsspezifischen Verfolgung in eine sogenannte **Gruppenverfolgung** erfolgt, die zum Kriterium hat, dass alle Gruppenmitglieder einem Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein müssen. Bei der geschlechtsspezifischen Verfolgung ist dies eben nicht der Fall, denn es handelt sich um individuelle Schicksale, die vorliegen.⁵⁵

⁵³ Eine Zusammenfassung bietet Giesler, Susanne, Hoffmeister, Sonja: Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung, Asylmagazin, 12/2019, S. 401-411.

⁵⁴ Vgl. Pro Asyl: Istanbul-Konvention umsetzen: Schutz vor Gewalt auch für geflüchtete Frauen und Mädchen, 15.07.2021, S. 28 ff: <https://www.proasyl.de/news/istanbul-konvention-umsetzen-schutz-vor-gewalt-auch-fuer-gefluechtete-frauen-und-maedchen/> [abgerufen am 20.01.2022].

⁵⁵ Vgl. Giesler, Susanne, Hoffmeister, Sonja: Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung, Asylmagazin, 12/2019, S. 401-411 und Pelzer, Marei, Pennington, Alison: Rechtsprechungsfokus: Geschlechtsspezifische Verfolgung: Das neue Flüchtlingsrecht in der Praxis, Asylmagazin 5/2006 S. 4ff.

So kommt es daher oft zu komplizierten Urteilen sowie widersprüchlichen und auch fragwürdigen Entscheidungen, die dazu führen, dass die Rechtsprechung nicht einheitlich ist.⁵⁶

Auf den Punkt gebracht hat es jüngst das VG Freiburg, indem es im Leitsatz Folgendes festgestellt hat:

„Der Bundesgesetzgeber hatte schon mit der Neuregelung in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG den Begriff der sozialen Gruppe bewusst weiter gefasst als der EU-Richtliniengeber und bestimmt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.“⁵⁷

Ein weiterer Punkt auf den oftmals verwiesen wird, ist die sogenannte innerstaatliche Fluchtalternative. Diese soll vorliegen, wenn es in dem Heimatland vermeidlich sichere Regionen gibt im Sinne des § 3e AsylG.

Merke!

Sichere Regionen im Sinne der innerstaatlichen Fluchtalternative nach § 3e AsylG bitte nicht verwechseln mit den sogenannten sicheren Herkunftsländern, die insgesamt als sicher geltend markiert werden (vgl. § 26a AsylG).

Der Flüchtlingsschutz vermittelt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG und ist für drei Jahre gültig. Er vermittelt einen Zugang zum SGB II und berechtigt zum Familiennachzug. Zudem haben die Betroffenen ein Recht auf einen sog. Flüchtlingsreisepass, der nach Art. 28 GFK als Passersatz ausgestellt wird. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist nach drei Jahren unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG möglich.

⁵⁶ Vgl. Giesler, Susanne, Hoffmeister, Sonja: Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung, Asylmagazin, 12/2019, S. 401-411.

⁵⁷ VG Freiburg, Urteil vom 23.06.2021 - A 1 K 6245/18.

5.1.2 Subsidiärer Schutz

Der subsidiäre Schutz wird nach § 4 AsylG wie folgt definiert:

*„Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden droht.**“*

Ein solcher Schaden wird im Sinne der geschlechtsspezifischen Verfolgung immer dann angenommen, wenn die betroffene Person bei Rückkehr in eine Situation gerät, in der sie sich nicht mehr selbst helfen kann und in der auch kein staatlicher Schutz mehr erreicht werden kann.

Dieser Schutzstatus vermittelt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG und ist für ein Jahr gültig. Er vermittelt einen Zugang zum SGB II und berechtigt zum Familiennachzug nach § 36a AufenthG. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist nach drei Jahren unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG möglich. Der Nachteil zum Flüchtlingsstatus ist zu einem der begrenzten Familiennachzug und der fehlende Flüchtlingsreisepass.

5.1.3 Abschiebeverbote

In § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wird ein Schutz ausgesprochen, der vor allem vor einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben schützen soll.

„Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.“

Dieser Schutzstatus vermittelt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG und ist für ein Jahr gültig. Er vermittelt einen Zugang zum SGB II und berechtigt nicht zum Familiennachzug. Dies bedeutet, dass erst nach Erlangung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis versucht werden kann, ohne besondere Privilegierung die Familie nachziehen zu lassen. Auch muss ein Reisepass beantragt werden oder dargelegt werden, warum dies nicht möglich ist.

5.2 Fallkonstellationen geschlechtsspezifischer Fluchtgründe und Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Beratung Betroffener

Menschen fliehen aus ganz vielfältigen und unterschiedlichen Gründen. Für LSBTIQ* und u.a. auch für Frauen ergeben sich darüber hinaus spezifische Fluchtgründe, die an das Geschlecht und/ oder die sexuelle Orientierung geknüpft sein können.

Die geschlechtsspezifische Verfolgung kann gleichermaßen Frauen und Männer sowie Jungen und Mädchen betreffen, ebenso Personen, die sich als trans*, inter* oder nicht-binär identifizieren. Menschen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden können oder wollen, können ebenso von einer geschlechtsspezifischen Verfolgung in Form von Gewalt und Diskriminierung betroffen sein.

Wie bereits aufgezeigt, scheitert die Geltendmachung von geschlechtsspezifischer Verfolgung häufig daran, dass die betroffene Person sich gar nicht erst traut, diesen Umstand vorzutragen, weder gegenüber den staatlichen Akteur*innen noch gegenüber den Unterstütz*innen und Betreuer*innen sowie Rechtsbeiständen. Oftmals ist sich die betroffene Person gar nicht bewusst, dass die erlebte Verfolgung von erheblicher Bedeutung sein kann. Ein nachvollziehbares Beispiel hierfür ist die erlittene FGM/C-Verletzung. Die meisten Betroffenen nehmen an, dass diese auch hier im europäischen Raum erfolgt und deshalb nicht relevant für ihr Verfahren ist.

Im Folgenden sollen anhand von ausgewählten **Beispielfällen** aus der Rechtsprechung die gängigsten Problematiken, die im Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung vorkommen, dargestellt werden. Hier ist zu beachten, dass die Rechtsprechung insgesamt sehr uneinheitlich ist und es daher keine sicheren Prognosen zu einem Verfahrensausgang gibt. Trotzdem kann dieser Überblick in der Beratungspraxis helfen, die jeweiligen Anforderungen nachzuvollziehen, um bestmöglich im Sinne der Betroffenen handeln zu können.

Zu unterscheiden ist zwischen geschlechtsspezifischen Formen der Misshandlung, die vor allem gegen Frauen angewandt werden und Verfolgungen aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität.⁵⁸

5.2.1 Menschenhandel und Zwangsprostitution / Sklaverei-ähnliche Praktiken

Menschenhandel und Zwangsprostitution sind Felder der Beratungsarbeit, die erst nach einiger Zeit zu Tage treten und bewusst von den Betroffenen erst thematisiert werden können, wenn sie ein Vertrauensverhältnis zur Beratungsstelle aufgebaut haben.

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) definiert Menschenhandel als „eine extreme Form der Ausbeutung, die häufig – aber nicht ausschließlich – im Zusammenhang mit Migration von Frauen und Männern steht. Im Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, aber nicht nur dort, spielen weiterhin Geschlechterhierarchien und Gewalt gegen Frauen eine große Rolle. So können Migrant*innen Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung oder weiterer Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung werden.“⁵⁹

Vertiefend heißt es in der Dienstanweisung des BAMF unter anderem:

- „Nach der Richtlinie 2011/36/EU vom 05.04.2011 (RL Menschenhandel) fallen folgende Formen der Ausbeutung unter den Begriff „Menschenhandel“, die auch im Strafgesetzbuch § 232 ff StGB näher definiert sind.
- Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung: Hiervon werden die erzwungene Prostitution sowie andere vergleichbare sexuelle Ausbeutungsverhältnisse (z.B. Heiratshandel, Vermarktung in Peepshows, sexuelle Dienstleistungen oder Missbrauch zur Herstellung pornographischer Darstellungen) umfasst.

- Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft: Erfasst werden hiervon Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistung, Sklaverei oder Sklaverei-ähnliche Praktiken und Leibeigenschaft.
- Menschenhandel zur illegalen Adoption.
- Menschenhandel zur Organentnahme: Dies betrifft die rechtswidrige Entnahme.
- Menschenhandel zur Ausnutzung strafbarer Handlungen: Unter dem Begriff „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ wird die Ausnutzung einer Person zur Begehung u.a. von Taschen- und/oder Ladendiebstahl, Drogenhandel sowie sonstiger ähnlicher Handlungen verstanden, die unter Strafe stehen und insbesondere der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.
- Menschenhandel zur Ausnutzung von Betteltätigkeit“⁶⁰

Auch Personen, die Opfer von **Menschenhandel** wurden und sich hiervon befreien, die hierdurch Diskriminierung und Ächtung in der Gesellschaft erfahren haben sowie weiterhin einer Bedrohung durch Menschenhändler*innen und der Gefahr des **Retraffickings** (die Gefahr, erneut in den Zyklus des Menschenhandels zu geraten) ausgesetzt sind, können eine Gruppe von Betroffenen der geschlechtsspezifischen Verfolgung darstellen.

⁵⁸ Nora Markard (2007): Fortschritte im Flüchtlingsrecht? Gender Guidelines und geschlechtsspezifische Verfolgung, KJ 2007, S. 373–390.

⁵⁹ Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK): Was ist Menschenhandel? <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/> [Abrufdatum: 20.01.2022].

⁶⁰ Vgl. Dienstanweisung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, s. FN 13.

Hinweise für die Beratungspraxis:

Bei dieser Form der Verfolgung müssen besondere Schutzmaßnahmen für die Betroffenen vorgenommen werden (sog. sichere Unterbringung). Hier ist es hilfreich, mindestens die Nummer eines Hilfetelefons und eines „SafeSpace“ parat zu haben.

Um die Entscheidungsmöglichkeiten des BAMF und des Gerichts aufzuzeigen, wird hier auf folgenden Leitsatz einer Entscheidung des VG Magdeburg aus 2020 hingewiesen:

Flüchtlingsanerkennung für Frau aus Nigeria wegen Zwangsprostitution

„Eine Frau, die in Nigeria Opfer des organisierten Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung wurde, ist als Flüchtling anzuerkennen. Ihr droht Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Bei einer Rückkehr nach Nigeria drohen ihr Vergeltungsmaßnahmen durch ihr soziales Umfeld und sie läuft Gefahr, erneut Opfer des Menschenhandels zu werden. Der nigerianische Staat ist nicht in der Lage, sie davor zu schützen.“⁶¹

Hervorzuheben ist hier, dass die betroffene Person einen Schutz nach § 3 AsylG erhält, weil das Gericht richtigerweise erkennt, dass sie zu einer **bestimmten sozialen Gruppe** hinzugezählt werden kann und sie als vorverfolgt gilt. Interessant ist, dass das Gericht betont, dass ihr Vergeltungsmaßnahmen durch ihr Umfeld drohen. Auch die Gefahr, erneut Opfer zu werden, erkennt das Gericht an. Es wird also **die innerstaatliche Fluchtalternative in diesem Fall nicht** angenommen. Gleichzeitig wird auch erkannt, dass der staatliche Akteur (der nigerianische Staat) nicht in der Lage ist, die Betroffene davor zu schützen, vgl. § 3d AsylG. Ein wichtiger Bestandteil des Urteils ist zudem, dass das Gericht davon ausgeht, dass es

sich bei dem rückgeführten Opfer um eine Angehörige einer **von der Gesellschaft wahrnehmbar ausgegrenzten Gruppe** handeln würde. Grundsätzlich stimmt diese Annahme, aber an diesem Beispiel wird deutlich, dass die Rechtsprechung dazu tendiert, ein zusätzliches Merkmal zu prüfen; angelehnt an die Prüfung der sozialen Gruppe (abgrenzbare und ausgegrenzte und wahrnehmbare Gruppe) anstatt an einer Verfolgung, die **allein an das Geschlechtsmerkmal** anknüpft, genügen zu lassen. Aus hiesiger Sicht erlaubt § 3 1 S. 4 letzter Halbsatz AsylG eine Verfolgungssituation anzunehmen, die auch **alleine an das Geschlecht** anknüpft.⁶²

Ähnlich hat das VG Stuttgart die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wegen drohender Verfolgung durch Voodoo-Anhänger*innen und Menschenhändler*innen in Nigeria 2021 angenommen, mit der Begründung, dass rückgeführte Opfer des Menschenhandels eine soziale Gruppe darstellen, die Diskriminierung und Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist.⁶³

Es sollte beachtet werden, dass in all den aufgelisteten Fällen ein*e **Sonderbeauftragte*r** beteiligt werden muss, die*der eine Einschätzung bezüglich der Gefahr des sogenannten „Retrafficking“ zu treffen hat. Viele Betroffene werden durch die Menschenhändler*innen massiv unter Druck gesetzt, indem die Unversehrtheit oder sogar die Leben ihrer Familien im Herkunftsstaat bedroht werden.

Oftmals kann im Bereich des Menschenhandels auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG bei Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden in Betracht kommen.⁶⁴ Dies knüpft aber derzeit daran an, dass das Opfer bereit ist auszusagen und ihre*seine Rolle im Verfahren auch als Opfer von den Strafermittlungsbehörden anerkannt wird.

61 VG Magdeburg, Urteil vom 28.01.2020 - 6 A 40/19 MD.

62 VG Regensburg, Urteil vom 19.10.2016 - RN 5 K 16.30603 - asyl.net: M24518 <https://www.asyl.net/rsdb/M24518/>.

63 VG Stuttgart, Urteil vom 27.07.2021 - A 5 K 2093/19 - asyl.net: M29987 <https://www.asyl.net/rsdb/m29987/>.

64 OVG Bremen, Beschluss vom 01.08.2017 - 1 B 109/17 - asyl.net: M25334 <https://www.asyl.net/rsdb/M25334/>.

Handlungsempfehlungen für die Beratung von Betroffenen von Menschenhandel:

- ➔ Gefahr der Wiederholung der Tat wird nicht hinreichend genug vom BAMF erkannt, die Wiederholungsfahr (Retrafficking) sollte daher herausgearbeitet und vorgetragen werden
- ➔ Innerstaatliche Fluchialternativen werden seitens des BAMF behauptet und etwaige Schutzakteure konstruiert, daher sollte vorab Kontakt zu Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel aufgenommen werden⁶⁵
- ➔ Aufklären über die Möglichkeit, Strafanzeige zu stellen und, dass darauf evtl. ein Aufenthalt im Sinne des § 25 Abs. 4a AufenthG entstehen kann. Mit dem § 59 Abs.7 AufenthG wurde der Artikel 6 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2004/81/EG (sog. Opferschutzrichtlinie) und der Artikel 13 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels in deutsches Recht umgesetzt, dem Opfer wird eine Bedenkfrist eingeräumt, auf die man sich berufen sollte.
- ➔ Falls noch keine Anhörung erfolgt ist, sollte ein Antrag auf ein Verfahren unter der Beteiligung einer* eines Sonderbeauftragten beantragt werden

5.2.2 Häusliche Gewalt

Viele geflohene Betroffene haben jahrelang häusliche Gewalt in der Kindheit, innerhalb einer Ehe, innerhalb der Familie oder familiären Gemeinschaft erlebt. Dabei haben sie auch die Erfahrung gemacht, dass diese Gewalt nicht sanktioniert wurde. Viele von ihnen empfinden die erlebte Gewalt als etwas, dem sie nicht aus eigener Kraft entgehen können, da sie der Gewalt allein ausgesetzt sind und oft auch enorm unter Druck gesetzt werden mit Drohungen gegen ihre Person.

„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder eheähnlichen, partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen. Häusliche Gewalt betrifft auch Kinder und Jugendliche. Häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexuelle, psychische und auch wirtschaftliche Formen der Gewalt.“⁶⁶

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern im Urteil vom 06.05.2021⁶⁷ erkannte bei einer Situation der häuslichen Gewalt den **Subsidiären Schutz** zu, da im Herkunftsland zwar **ein ernsthafter Schaden** drohe, sowie **eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung**, jedoch

„da einer Frau, die häusliche Gewalt durch ihren Ehemann erfahren hat und deren Schwiegereltern bei der Polizei arbeiten, kein staatlicher Schutz gegeben werden kann. Die Covid-19-Pandemie hat zu einem Anstieg häuslicher Gewalt geführt. Polizei und Gerichte betrachten häusliche Gewalt oft als private Angelegenheit und gewähren keinen angemessenen Schutz.“

Diese Entscheidung spricht der Frau keine Flüchtlings-eigenschaft zu, da hier die Rechtsauffassung vertreten wird, dass die Gruppe der Frauen in der Ukraine keine bestimmte soziale Gruppe darstelle. Dies wird vor allem damit begründet, dass man die Prüfkriterien des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 a und b AsylG kumulativ prüfen müsste und zudem noch § 3b Abs. 2 AsylG zu beachten ist. Denn Frauen haben zwar angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund gemein, der nicht verändert werden kann, sie werden aber nicht als andersartige und abgegrenzte Gruppe angesehen.

⁶⁵ Auf der Seite des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel (KOK) e.V. findet sich eine Liste bundesweiter Fachberatungsstellen: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche>.

⁶⁶ humanrights.ch: Häusliche Gewalt. Begriffserklärung, 23.05.2016: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/familie/dossier/begriffsklaerung/> [abgerufen am 20.01.2022].

⁶⁷ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 06.05.2021 LB 755/20 OVG - asyl.net: M29720 <https://www.asyl.net/rsdb/m29720/>.

Dies führt schlussendlich zu einem Ausschluss von Verfolgung, die *allein an das Geschlecht* anknüpft. Behelfsmäßig werden dann Untergruppen gebildet, wie etwa die der „unverheirateten Frauen“ etc., damit die Gruppe konkreter benannt wird, obschon die Verfolgung von Gesetzes wegen, ein Ausdruck der geschlechtsspezifischen Verfolgung darstellt.⁶⁸ Dies scheint wenig zielführend und verkompliziert die Entscheidungsfindung.

Eine gänzliche Ablehnung zu einem ähnlichen Sachverhalt hat das VG Göttingen zu Kolumbien entschieden und überhaupt gar keinen Schutzanspruch gesehen, obwohl die Frau von häuslicher Gewalt betroffen war. Das Gericht sah aber keine geschlechtsspezifische Verfolgung darin.⁶⁹

Wie oben aufgezeigt, leiten andere Gerichte durchaus „einfacher“ einen Verfolgungsgrund her, indem sie allein auf die Anknüpfung an das Geschlecht abstellen und keine Untergruppe zur bestimmten sozialen Gruppe bilden.⁷⁰ Zudem zeigt sich oftmals, dass eine geschlechtsspezifische Verfolgung als unpolitisch und somit als nicht relevant bezeichnet wird.⁷¹

Schlussendlich führt dies dann dazu, dass in der Rechtsprechung lediglich ein subsidiärer Verfolgungsschutz angenommen wird.

Im Gegensatz dazu hat allerdings das VG Köln⁷² 2021 eine Flüchtlingsanerkennung für eine Frau aus Aserbaidschan wegen häuslicher Gewalt zuerkannt, da sie von geschlechtsspezifischer Verfolgung durch ihren geschiedenen Mann bedroht ist und der aserbaidische Staat nicht dazu in der Lage ist, den betroffenen Frauen Schutz vor häuslicher und familiärer Gewalt zu bieten.

Etwas differenzierter hat sich das VG Göttingen mit Urteil vom 13.02.2020⁷³ mit der Abgrenzung Flüchtlingsei-

genschaft und subsidiären Schutz befasst und im Falle einer Betroffenen aus Pakistan wie folgt entschieden:

„Es erfolgt keine Flüchtlingsanerkennung, da Voraussetzung für eine an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung in Fällen häuslicher Gewalt wäre, dass die Art und Weise der Gewaltausübung spezifisch auf den Genderstatus der Frau gerichtet ist und der staatliche Schutz aufgrund dieses Status systematisch versagt wird. Obwohl häusliche Gewalt in Pakistan ein ernstzunehmendes Problem ist, bestehen keine Anhaltspunkte für eine institutionalisierte Steuerung oder Tolerierung solcher Gewalt gerade aufgrund des Genderstatus. Es besteht jedoch Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes, da im Fall der Rückkehr nach Pakistan erneut häusliche Gewalt droht. Denn die alleinerziehende Mutter könnte voraussichtlich den Lebensunterhalt für sich und die Kinder nicht bestreiten, weil sie keinen Beruf erlernt hat und die Löhne in Pakistan niedrig sind. Daher wäre sie gezwungen, bei einer Rückkehr nach Pakistan zu ihrem letzten Ehemann zurückzukehren.“

Handlungsempfehlungen für die Beratung von Betroffenen von häuslicher Gewalt:

- ➔ Lebenssachverhalt aus dem „Privaten“ herausheben, Beweise sichern, Fotos machen, Nummern sperren oder blockieren, evtl. auch Chatverläufe mit Screenshot dokumentieren
- ➔ Da das BAMF häufig eine innerstaatliche Fluchtalternative annimmt, sollte in der Beratung thematisiert werden, warum die betroffene Person nicht staatliche Schutzstellen aufgesucht hat. Dies ist wichtig, da bei der Beurteilung der Entscheidung der Schutzbedürftigkeit die kulturellen Gegebenheiten vor Ort oft nicht erkannt und demzufolge nicht zugrunde gelegt werden.
- ➔ In Fällen von häuslicher Gewalt ist die Nachweisbarkeit der Tat erschwert. Häufig scheitert hieran der Zugang zum Recht, daher auf das deutsche Gewaltschutzverfahren hinweisen und Nummern des www.hilfetelefon.de etc. weitergeben
- ➔ Falls noch keine Anhörung erfolgt ist, sollte ein Antrag auf ein Verfahren unter der Beteiligung einer*ines Sonderbeauftragten beantragt werden

68 Vgl. Pro Asyl: Istanbul-Konvention umsetzen: Schutz vor Gewalt auch für geflüchtete Frauen und Mädchen, 15.07.2021, S. 28 ff: <https://www.proasyl.de/news/istanbul-konvention-umsetzen-schutz-vor-gewalt-auch-fuer-gefluechtete-frauen-und-maedchen/> [abgerufen am 20.01.2022].

69 VG Göttingen 3. Kammer, Urteil vom 16.06.2021: Kein internationaler Schutz für Opfer häuslicher Gewalt aus Kolumbien <https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm!doc.id=JURE210012353&st=null&showdoccase=1> [abgerufen am 20.01.2022].

70 Vgl. Giesler, Susanne, Hoffmeister, Sonja: Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung, Asylmagazin, 12/2019, S. 401-411.

71 Ursula Rüssmann: Schutzgrund Geschlecht, 22.01.2021: <https://www.fr.de/politik/schutz-zweiter-klasse-90178182.html> [abgerufen am 20.01.2022].

72 VG Köln, Urteil vom 07.04.2021 - 22 K 7025/18.A - asyl.net: M29578, <https://www.asyl.net/rsdb/m29578/>.

73 VG Göttingen, Urteil vom 13.02.2020 - 2 A 919/17 - asyl.net: M29681 <https://www.asyl.net/rsdb/m29681>.

5.2.3 Gewalt im Namen der Ehre / drohender Ehrenmord

Gewalt im Namen der Ehre bzw. drohender Ehrenmord als Form der geschlechtsspezifischen Verfolgung ist in der Beratung häufig schwer zu erfassen. Die Anzeichen für eine solche Verfolgung bleiben oftmals sehr lange im Verborgenen. Die betroffenen Personen trauen sich häufig nicht, aus der Verfolgerfamilie auszubrechen oder haben diese im Herkunftsland hinter sich gelassen, werden aber vom Bundesamt darauf verwiesen, sich im jeweiligen Land an die örtlichen staatlichen Strukturen zu wenden, wie etwa die Polizei, oder aber internen Schutz zu suchen wie es § 33e AsylG vorsieht. **Hierbei wird verkannt das es sich um strukturelle Gewalt handelt, die sich durch die gesellschaftlichen Machtverhältnisse zieht und diese kennzeichnet.**

In einer Entscheidung vom VG Hannover aus 2019 hat das Gericht richtigerweise eine Verfolgung angenommen, die sie allein mit einer Verfolgungssituation annimmt, die an das Geschlecht anknüpft, denn, wenn

„einer irakischen Frau [...] aufgrund einer Vergewaltigung ein Ehrenmord durch die Familie [droht], ist sie als Flüchtling anzuerkennen. Frauen, die vergewaltigt oder entführt wurden und deshalb schutzlos der gesellschaftlichen Diskriminierung und Entrechtung sowie den archaisch-patriarchalischen Vorstellungen ihrer Familien unterworfen und ausgeliefert sind, bilden eine soziale Gruppe“⁷⁴

Handlungsempfehlungen für die Beratung von Betroffenen von Gewalt im Namen der Ehre:

- ➔ Falls Täter*in noch nah an der*dem Betroffenen ist, sollte entsprechend beraten werden in Hinblick auf Möglichkeit der Trennung, Gewaltschutz und eigenes Verfahren beim BAMF und bei Gericht
- ➔ Lebenssachverhalt aus dem „Privaten“ herausholen, Beweise sichern, Fotos machen, Nummern sperren oder blockieren, Evtl. auch Chatverläufe mit Screenshot dokumentieren
- ➔ Da das BAMF häufig eine innerstaatliche Fluchtalternative annimmt, sollte in der Beratung thematisiert werden, warum die betroffene Person nicht staatliche Schutzstellen aufgesucht hat. Dies ist wichtig, da bei der Beurteilung der Entscheidung der Schutzbedürftigkeit die kulturellen Gegebenheiten vor Ort oft nicht erkannt und demzufolge nicht zugrunde gelegt werden.
- ➔ In Fällen von häuslicher Gewalt ist die Nachweisbarkeit der Tat erschwert. Häufig scheitert hieran der Zugang zum Recht, daher über das deutsche Gewaltschutzverfahren hinweisen und Nummern des www.hilfetelefon.de etc. weitergeben
- ➔ Falls noch keine Anhörung erfolgt ist, sollte ein Antrag auf ein Verfahren unter der Beteiligung einer*eines Sonderbeauftragten beantragt werden

74 VG Hannover, Urteil vom 23.01.2019 - 6 A 627/17 - asyl.net: M27015 <https://www.asyl.net/rsdb/M27015/>.

5.2.4 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

Dieser Themenbereich berührt die absolute Intimsphäre der Betroffenen. Hier besteht das Problem, dass viele Betroffene - sowohl Frauen, Männer als auch queere Personen - bereits als Kinder oder Jugendliche Gewalterfahrungen sexueller Natur erlitten haben und dies häufig als etwas „Gegebenes“ angenommen haben. Hier gilt es, den Betroffenen den Raum zu geben, die Erfahrungen zu dokumentieren, damit der Missbrauch an das Bundesamt herangetragen werden kann. Auch ist eine erhebliche Hürde in der Beratung zu nehmen, da viele Personen sich durch den Missbrauch entwertet und auch entehrt fühlen. Es ist ratsam, an eine psychosoziale Einrichtung zu verweisen oder aber Arztbesuche einzurichten.

Oft ist eine Vergewaltigung während der Flucht vorgefallen und dadurch in der Bewertung des Bundesamtes nicht als relevantes Verfolgungsschicksal anzusehen. Hier sollte man dringend auf die psychischen Auswirkungen (siehe oben Exkurs zu Trauma; Exkurs zu Dublin) aufmerksam machen, da dadurch jedenfalls oft ein Abschiebungsverbot noch zuerkannt werden kann.

Handlungsempfehlungen für die Beratung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt:

- ➔ Gefahr der Wiederholung der Tat wird nicht erkannt, diese sollte also herausgearbeitet werden und vorgetragen werden
- ➔ Falls Täter*in noch nah an der*dem Betroffenen ist, sollte entsprechend beraten werden in Hinblick auf Möglichkeit der Trennung, Gewaltschutz und eigenes Verfahren beim BAMF und bei Gericht
- ➔ Lebenssachverhalt aus dem „Privaten“ herausholen, Beweise sichern, Fotos machen, Nummern sperren oder blockieren, Evtl. auch Chatverläufe mit Screenshot dokumentieren
- ➔ Da das BAMF häufig eine innerstaatliche Fluchtalternative annimmt, sollte in der Beratung thematisiert werden, warum die betroffene Person nicht staatliche Schutzstellen aufgesucht hat. Dies ist wichtig, da bei der Beurteilung der Entscheidung der Schutzbedürftigkeit die kulturellen Gegebenheiten vor Ort oft nicht erkannt und demzufolge nicht zugrunde gelegt werden.
- ➔ In Fällen von häuslicher Gewalt ist die Nachweisbarkeit der Tat erschwert. Häufig scheitert hieran der Zugang zum Recht, daher auf das deutsche Gewaltschutzverfahren hinweisen und Nummern des www.hilfetelefon.de etc. weitergeben
- ➔ Falls noch keine Anhörung erfolgt ist, sollte ein Antrag auf ein Verfahren unter der Beteiligung einer*eines Sonderbeauftragten beantragt werden

5.2.5 Alleinstehende und / oder alleinerziehende Frauen

Das VG Stuttgart hat 2021 eine Flüchtlingsanerkennung für eine **alleinstehende (verwitwete) ältere kurdische** Frau aus dem Irak mit der Begründung zuerkannt, dass alleinstehende oder alleinerziehende Frauen, welche **nicht auf den Schutz eines Familienverbandes** zurückgreifen können, eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Nr. 4 AsylG bilden. Bei einer Rückkehr in den Irak sind sie den an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfenden Verfolgungshandlungen ausgesetzt.

Auch hier argumentiert das Gericht eng am Begriff der bestimmten sozialen Gruppe, indem es wie folgt argumentiert:

*„Derart in ihrer Identität durch ihren Familienstand bzw. ihre familiäre Situation geprägte Frauen teilen sowohl einen **unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund als auch bedeutsame Merkmale** (lit. A)). Sie werden überdies wegen ihrer **deutlich abgegrenzten Identität von der Irakischen Gesellschaft als andersartig betrachtet** (lit. B)), nach verbreiteter Einschätzung sogar als gesellschaftlicher Fremdkörper. Die Frage, ob Personen eine bestimmte soziale Gruppe bilden, lässt sich auch inhaltlich trennen von der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Angehörigen dieser Gruppe im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland Verfolgung droht (vgl. zur Verfolgungsgefahr alleinstehender afghanischer Frauen ohne Unterstützung eines Familienverbandes: Nds. OVG, Beschluss vom 21.01.2014 – 9 LA 60/13, juris LS, Rn. 5).⁷⁵“*

⁷⁵ VG Stuttgart, Urteil vom 27.07.2021 - A 5 K 2093/19 - asyl.net: M29987 <https://www.asyl.net/rsdb/m29987/>.

5.2.6 Zwangsverheiratung (in Abgrenzung zur arrangierten Ehe)

Eine (drohende) Zwangsverheiratung im Herkunftsland stellt eine geschlechtsspezifische Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG dar.

Das VG Göttingen argumentiert in einem Fall wie folgt: es nimmt den § 3 b Abs. 1 Nr. 4 HS AsylG in den Fokus und gibt einer geschiedenen Frau aus Afghanistan eine Flüchtlingsanerkennung. Begründet wird dies wie folgt: eine Frau, der in Afghanistan Verfolgung durch ihren geschiedenen Mann droht, weil sie sich aus der Zwangsehe mit ihm gelöst und sich hat scheiden lassen, ist als Flüchtling anzuerkennen, da die **Zwangsehe und somit auch die Verfolgung wegen der Trennung an das Geschlecht anknüpft**. Zudem sei dem neuen Ehemann, der ebenfalls verfolgt wurde, subsidiärer Schutz zuzuerkennen, nicht jedoch die Flüchtlingseigenschaft, da die Verfolgung nicht an das Geschlecht anknüpft.

Ein interner Schutz sei wegen der durch die Corona-Pandemie verschlechterten wirtschaftlichen Lage nicht erreichbar. Eine in Afghanistan erfolgte Zwangsheirat stelle eine Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG dar. Danach gelten auch Handlungen als Verfolgung, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen.

Eine Zwangsheirat greife grundlegend in das Selbstbestimmungsrecht einer Frau ein und hindere sie daran, ihr Leben in einer von ihr frei gewählten Art und Weise zu gestalten. Dabei werde insbesondere auch in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau eingegriffen. Darüber hinaus sei die Freiheit der Eheschließung in Art. 12 EMRK, Art. 9 GR-Charta und Art. 16 Abs. 2 UN-Menschenrechtserklärung garantiert. Eine Zwangsheirat stelle eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar und ist in der Bundesrepublik Deutschland strafbewährt.⁷⁶

Der Verfolgungsgrund ist im vorliegenden Fall die Zugehörigkeit der Klägerin zu 2.) zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. **Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG kann eine Verfol-**

⁷⁶ VG Göttingen, Urteil vom 04.05.2021 - 4 A 313/17 - asyl.net: M29627 <https://www.asyl.net/rsdb/m29627/>.

gung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Dies ist hier wegen der erfolgten Zwangsverheiratung der Klägerin zu 2.) der Fall.

Frauen, die sich aus einer Zwangsehe lösen oder deren Eingehung verweigern, übertreten in ihren Herkunftsländern vielfach religiöse oder kulturelle Normen und setzen sich damit familiärer Verfolgung oder faktischer Rechtlosigkeit aus.⁷⁷ Sie nehmen nicht die ihnen zugedachte Rolle in der Gesellschaft ein. Es wird regelmäßig verlangt, dass die Frauen dann zur Frage, warum sie nicht zur Polizei gegangen sind oder Schutz in Frauenhäusern gesucht haben, in der Anhörung vortragen. In vielen Ländern haben Frauen jedoch weder die Möglichkeit, sich aus einer Ehe zu lösen, noch können sie effektiven behördlichen Schutz vor ständiger massiver Gewalt in der Ehe erlangen. Dagegen sind sie abseits der ehelichen bzw. familiären Gemeinschaft der Gefahr der Vergewaltigung, Ermordung oder des Menschenhandels ausgesetzt.

Darüber hinaus gibt es geflüchtete Ehepaare, die sich einander im jungen Alter entweder vorgeschlagen wurden (arrangierte Ehe) oder denen die Ehe gegen ihren eigenen freien Willen von ihren Verwandten, Eltern und Angehörigen aufgezwungen wurde (Zwangsverheiratung). Häufig kommt es auch vor, dass **junge Frauen und Mädchen vor der Flucht von ihren Familien verheiratet werden** – mitunter auch aus dem Grund, sie auf der gefährlichen Fluchtroute durch einen männlichen Begleiter zu schützen.

Zwangsverheiratete Frauen, die sich schließlich in Deutschland von ihren jeweiligen Partnern trennen wollen, haben häufig Angst, ihren Schutzstatus zu verlieren bzw. dass ein Schutzstatus nicht weiter anerkannt werden kann.⁷⁸ In einer solchen Beratungssitua-

tion sollte dringend dazu aufgeklärt werden, dass eine Trennung in Deutschland grundsätzlich möglich und durchführbar ist. Selbst wenn diese Trennung für das Asylverfahren Konsequenzen hat, darf dies kein Grund sein, in einer unglücklichen oder sogar gewalttätigen Ehe zu verbleiben. Es ist wichtig, auf die Möglichkeit eines Gewaltschutzverfahrens hinzuweisen, welches beim örtlichen Amtsgericht für die betroffene Person eingeleitet werden kann; dies beinhaltet unter anderem auch Schutzanordnungen, wie etwa ein Näherungsverbot.

In vielen Fällen findet man für die betroffenen Personen auch eine aufenthaltsrechtliche Lösung, die unabhängig vom Ehepartner greifen kann.

Das VG Trier hat in einem Urteil Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG für eine alleinstehende afghanische Frau mit Kleinkind(ern) durch die drohende existentielle Notlage gesehen.⁷⁹ Diese Entscheidung kann v.a. dann relevant werden, wenn Betroffene Ängste äußern, sich von ihrem Partner zu trennen und Angst haben, dadurch ihre Situation im Asylverfahren zu verschlechtern. Denn durch die Möglichkeit, „wenigstens“ ein Abschiebungsverbot zu erhalten, kann ihnen jedenfalls diese Sorge genommen werden. Aus hiesiger Sicht sollte sogar versucht werden eine Flüchtlingseigenschaft aufgrund geschlechtsspezifischer Merkmale zu erstreiten.

⁷⁷ Geschlechtsspezifische Verfolgung: Keine Relevanz für Schutzsuchende? Dokumentation des Fachtages für Beraterinnen und Berater vom 18.01.2017, veranstaltet von Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, et al.: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/Dokumentation-Veranstaltung-geschlechtsspezifische-Verfolgung-18.01.2017-Landeshaus-Kiel-1.pdf> [abgerufen am 20.01.2022]; vgl. bspw. Auch VGH Kassel Urt. V. 1.3.2006, BeckRS 2006, 23738 und VG Düsseldorf Urt. V. 15.8.2014 – 13 K 4740/13.A BeckRS 2014, 57369.

⁷⁸ Wenn sich das Aufenthaltsrecht der Frau durch den Familiennachzug von ihrem Ehemann, dem „Stammberechtigten“ ableitet, erhält die*der zugezogene Partner*in grundsätzlich erst nach drei Jahren Ehe eine Aufenthaltserlaubnis bei Trennung, § 31 AufenthG. Vor Ablauf der drei Jahre entsteht i.d.R. kein eigenständiges Aufenthaltsrecht. In bestimmten Einzelfällen kann die*der nachgezogene Ehepartner*in auch ohne Ablauf der erforderlichen Ehezeit - zur Vermeidung einer „besonderer Härte“ - ein

eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten, u.a. bei Gewalt innerhalb der Ehe.

⁷⁹ VG Trier, Urteil vom 20.08.2019 - 6 K 5256/17.TR - asyl.net: M27534 <https://www.asyl.net/rsdb/M27534/>.

Handlungsempfehlungen für die Beratung von Betroffenen von Zwangsheirat:

- ➔ Gefahr der Wiederholung der Tat wird nicht erkannt, diese sollte also herausgearbeitet und vorgebracht werden
- ➔ Falls Täter*in noch nah an der*dem Betroffenen ist, sollte entsprechend beraten werden im Hinblick auf die Möglichkeit der Trennung, Gewaltschutz und eigenes Verfahren beim BAMF und bei Gericht
- ➔ Lebenssachverhalt aus dem „Privaten“ herausheben, Beweise sichern, Fotos machen, Nummern sperren oder blockieren, evtl. auch Chatverläufe mit Screenshot dokumentieren
- ➔ Da das BAMF häufig eine innerstaatliche Fluchtalternative annimmt, sollte in der Beratung thematisiert werden, warum die betroffene Person nicht staatliche Schutzstellen aufgesucht hat, da oft die kulturelle Gegebenheit vor Ort nicht erkannt und nicht zugrunde gelegt wird bei der Beurteilung der Entscheidung der Schutzbedürftigkeit
- ➔ In Fällen von häuslicher Gewalt ist oft die Nachweisbarkeit der Tat erschwert. Hieran scheitert oft der Zugang zum Recht, daher auf das deutsche Gewaltschutzverfahren hinweisen und Nummern des www.hilfetelefon.de etc. weitergeben
- ➔ Falls noch keine Anhörung erfolgt ist, sollte ein Antrag auf ein Verfahren unter der Beteiligung der*des Sonderbeauftragten beantragt werden

5.2.7 LSBTIQ* (Verfolgung wegen sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität)

Menschen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung und/oder ihrer geschlechtlichen Identität verfolgt werden, können in ihrem Asylverfahren einen Flüchtlingschutz geltend machen.

Ein Großteil der Urteile ist häufig auf eine vorgetragene Homosexualität bezogen. Zwar sind solche Entscheidungen auch auf andere sexuelle Orientierungen übertragbar, aber es zeigt die Problematik auf, die sich oftmals im Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung findet. Viele Personen sind nicht in der Lage, ihre geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründe vorzutragen, damit sie eine Anerkennung dieser Gründe erhalten können. Gerade im Bereich der sexuellen Orientierung kann das an folgenden Gründen liegen:

Zum einen spielt das sogenannte Outing im Verfolgerstaat und daran anknüpfend, ob dort Verfolgungshandlungen aufgrund des Outings erfolgt sind, eine große Rolle für das BAMF.

Zum anderen gilt auch folgendes: Sollte im Heimatland die Gesetzeslage keine Bestrafung von bspw. Homosexualität vorsehen, beruft sich das Bundesamt gerne darauf und verweist auf einen vermeintlich schützenden Staat.

Oftmals stigmatisiert die Gesellschaft im Herkunftsland aber auch in der Bundesrepublik die geoutete Person bis hin zu mehrfach diskriminierenden Handlungen.

Gleichzeitig darf niemand nach dem Urteil des EuGHs⁸⁰ darauf verwiesen werden, ihre*seine Homosexualität diskret auszuüben, im sogenannten „stillen Kämmerchen“ (**sogen. Diskretionsverbot**). Nach dem Beschluss vom BVerfG 2020 gilt dies nun auch explizit für bisexuell orientierte Menschen.⁸¹

⁸⁰ EuGH Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12; C-200/12; C-201/12 X,Y,Z gegen Niederlande (Asylmagazin 12/2013) - asyl.net: M21260.

⁸¹ BVerfG, Beschluss vom 22.01.2020- 2 BvR 1807/19-Asylmagazin 3/2020, S. 80f; siehe insbesondere auch Anmerkung von Philipp Braun, Patrick Dörr, Alva Träbert zu Entscheidungen des BVerfG, S. 81ff.

LSBTIQ* Personen gehören zu einer sozialen Gruppe, indem sie angeborene Merkmale aufweisen oder einen gemeinsamen Hintergrund haben, der nicht verändert werden kann. Sie teilen Merkmale, die so bedeutsam für die Identität sind, dass sie nicht dazu gezwungen werden sollten, hierauf zu verzichten. Sie werden in praktisch allen Herkunftsländern als „andersartig“ betrachtet.⁸²

Bezogen auf den Bereich der sexuellen Orientierung und der Rechte von LSBTIQ*, hier: Homosexualität, hat das VG Köln⁸³ 2021 eine Flüchtlingsanerkennung für einen homosexuellen Mann aus dem Libanon zuerkannt, da Homosexuelle im Libanon im Falle nicht-staatlicher Verfolgung (z.B. durch Familienmitglieder) nicht mit staatlichem Schutz rechnen können. Im Libanon sind homosexuelle Handlungen zudem strafbar und werden bei Strafanzeige auch staatlich verfolgt. Es kommt auch gelegentlich zu Verurteilungen und Haft, Schikanen und gewalttätigen Übergriffen durch Sicherheitsorgane sowie zu Razzien, Folter und erzwungenen rektalen Untersuchungen. Eine **innerstaatliche Fluchtalternative** besteht – jedenfalls im vorliegenden Fall – nicht, da es für den Kläger keine Möglichkeit gibt, unbehelligt zu leben.

Zudem ist eine Geheimhaltung der sexuellen Orientierung unzumutbar.⁸⁴

Auch für **trans* Personen** hat das VG Wiesbaden⁸⁵ eine Flüchtlingsanerkennung im Fall einer Person aus Pakistan zugesprochen, da eine trans* Frau, der aufgrund offen geführter Beziehungen mit Männern Homosexualität zugeschrieben wird, in Pakistan flüchtlingschutzrelevanter Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sein wird.⁸⁶

82 Vgl. Themenschwerpunkt aus dem Asylmagazin 10–11/2019, S. 344–359, Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – LSBTI*-Personen, Beiträge von Patrick Dörr und Alva Träbert zu den Themen Gewaltschutz sowie zu Verfahrensgarantien und Fluchtgründen im Asylverfahren https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2019/AM19-10-11_themenschwerpunkt_lsbt.pdf [abgerufen am 20.01.2022].

83 Urteil vom 24.06.2021 - 20 K 1616/17.A - asyl.net: M30002 <https://www.asyl.net/rsdb/m30002/>.

84 BVerfG, Beschluss vom 22.01.2020 - 2 BvR 1807/19 - Asylmagazin 3/2020, S. 80 f. - asyl.net: M28078; Vgl. dazu Anmerkung von Philipp Braun, Patrick Dörr, Alva Träbert, Asylmagazin 3/2020, S. 81-84.

85 Urteil vom 15.12.2020 - 3 K 180/17.WI.A - asyl.net: M29806 <https://www.asyl.net/rsdb/m29806/>.

86 (Leitsätze der Redaktion; Anm.: Das Gericht differenziert hier zwischen trans* und homosexuellen Personen, bei Letzteren wird die Verfolgungsgefahr i.d.R. verneint, siehe OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.07.2020 - 13 A 10174/20.OVG (Asylmagazin 10-11/2020, S. 377 ff.) - asyl.net: M28842).

Für eine **lesbische** Frau aus Jamaika hat es eine Anerkennung als Asylberechtigte und Flüchtlingsschutz durch das VG Kassel gegeben, obwohl Homosexualität an sich in Jamaika nicht strafbar ist, sondern nur Sexualpraktiken, die typisch für homosexuelle Männer sind. Dennoch wird Homosexualität von der Gesellschaft so stark geächtet, dass im Einzelfall auch lesbische Frauen Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sein können, ohne Schutz von staatlicher Seite erwarten zu dürfen.⁸⁷

Das VG Würzburg⁸⁸ hat eine Flüchtlingsanerkennung für einen **bisexuellen** Mann aus Algerien zugesprochen, denn Homosexuellen und Bisexuellen droht in Algerien Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung. Homosexuelle Handlungen sind strafbar, Diskriminierung und gewalttätige Übergriffe gegen Homosexuelle werden von der Polizei geduldet.

Diese durchweg positiven Entscheidungen sollen nicht beschönigen, dass auch viele Fälle bekannt sind, in denen die sexuelle Orientierung nach § 3a AsylG aus fragwürdigen Gründen nicht geglaubt wurde, oder der betroffenen Person vorgeworfen wurde, dass sie nicht rechtzeitig über ihre sexuelle Orientierung gesprochen habe.

Der EuGH hat nunmehr in einem Urteil aus September 2021 zumindest den letzten Punkt, bezogen auf den Zeitpunkt des Vortrages, als rechtswidrig anerkannt.⁸⁹

87 VG Kassel, Urteil vom 15.08.2018 - 1 K 6747/17.KS.A - asyl.net: M27870 <https://www.asyl.net/rsdb/M27870/> (Leitsätze der Redaktion; diese und weitere Entscheidungen zu LSBTI-Personen sind auch zu finden in der Rechtsprechungssammlung des LSVD).

88 Urteil vom 15.06.2020 - W 8 K 20.30255 - asyl.net: M28933 <https://www.asyl.net/rsdb/M28933/>.

89 EuGH Urteil vom 9. September 2021 (C-18/29).

Handlungsempfehlungen für die Beratung von Betroffenen von einer Verfolgung wegen sexueller Orientierung und/ oder geschlechtlicher Identität:

- ➔ Oftmals werden Stereotype vom BAMF zur Begründung einer Ablehnung herangezogen, die aus einem cis- und heteronormativen Verständnis rühren. Entsprechend sollte entgegengehalten und versucht werden, diese bereits im Vorfeld auszuräumen.
- ➔ Da immer noch in rechtswidriger Weise das Diskretionsverbot angenommen wird, sollte vehement auf die Rechtsprechung hingewiesen werden.
- ➔ Falls noch keine Anhörung erfolgt ist, sollte ein Antrag auf ein Verfahren unter der Beteiligung einer* eines Sonderbeauftragten beantragt werden.
- ➔ Fragen in Bezug auf ein Coming-out sollten sensibel vorbesprochen werden.

5.2.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung und sicherer Herkunftsstaat

Besonders Personen aus **sicheren Herkunftsländern** haben aufgrund der Beweislast oftmals das Problem, dass ihnen die geschlechtsspezifische Verfolgung nicht geglaubt wird.

Das VG Chemnitz⁹⁰ hat jüngst entschieden, dass keine Ablehnung als

*„offensichtlich unbegründet“ wegen der Herkunft aus „sicherem Herkunftsstaat“ bei „glaubhaftem Verfolgungsvortrag erfolgen darf, da bei Antragsteller*innen aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne von § 29a Abs. 2 AsylG die Vermutung gilt, dass diesen keine Verfolgung droht, mit der Folge, dass der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. Denn die Vermutung gilt jedoch dann als widerlegt, wenn die Personen Tatsachen vorbringen, die eine flüchtlingsrelevante Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG begründen können. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn eine Antragstellerin glaubhaft vorträgt, in ihrem Herkunftsstaat (hier Ghana) einer geschlechtsspezifischen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt zu sein. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe u.a. auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Die von der Antragstellerin zu 1) geltend gemachten Übergriffe durch ihren Ex-Partner und Vater der Antragsteller zu 2) und 3) können daher nicht ohne Weiteres als bloßes kriminelles Unrecht qualifiziert werden. Vielmehr bleibt es dem Hauptsacheverfahren vorbehalten, Hintergrund und Charakter dieser Übergriffe näher zu prüfen und in die landestypischen Gegebenheiten einzuordnen, wobei auch die Schutzwilligkeit und -fähigkeit des Heimatstaates zu beleuchten sein wird.“*

Die hier zitierte Begründung der Ablehnung des Antrages durch das BAMF wird den Betroffenen oftmals entgegengehalten. Ihre Verfolgung sei lediglich **kriminelles Unrecht** – dieses sei zwar zu verurteilen, aber nicht flüchtlingsrelevant. Hier hat das Gericht gut dargestellt, dass diese Auslegung nicht die Lebens-

⁹⁰ Beschluss vom 13.01.2021 - 4 L 659/20.A (Asylmagazin 4/2021, S. 130) - asyl.net: M29224 <https://www.asyl.net/rsdb/M29224/>.

realität der Betroffenen wiedergeben kann. Entsprechend sollten die Betroffenen darin unterstützt und bestärkt werden, einen ausführlichen Sachvortrag zur Gefahrenprognose, die die Realität bei Rückkehr abzubilden versucht, zu halten.

Handlungsempfehlungen für die Beratung von Betroffenen aus sicheren Herkunftsländern:

- ➔ Da das BAMF häufig eine innerstaatliche Fluchtalternative annimmt, sollte in der Beratung thematisiert werden, warum die betroffene Person nicht staatliche Schutzstellen aufgesucht hat. Dies ist wichtig, da bei der Beurteilung der Entscheidung der Schutzbedürftigkeit die kulturellen Gegebenheiten vor Ort oft nicht erkannt und demzufolge nicht zugrunde gelegt werden.
- ➔ Die Verfolgungshandlung wird lediglich als „kriminelles Unrecht“ und entsprechend als unpolitisch und irrelevant eingestuft. Es sollte daher dringend auf die Dimension und Relevanz des Einflusses des*der Täters*Täterin hingewiesen werden.
- ➔ Falls noch keine Anhörung erfolgt ist, sollte ein Antrag auf ein Verfahren unter der Beteiligung einer*eines Sonderbeauftragten beantragt werden.

5.2.9 FGM/C (insbesondere drohende/erneute FGM/ nach einer Rekonstruktionsoperation)

Viele Frauen, die nach Deutschland fliehen, sind Betroffene der FGM (female genital mutilation) oder auch FGC (female genital cutting). Hierbei handelt es sich um einen destruktiven Eingriff, bei dem die weiblichen Geschlechtsteile teilweise oder ganz entfernt oder verletzt werden. Dadurch soll die sexuelle Lust der Frau verhindert bzw. unterdrückt werden. Die Verletzung findet meist vor der Pubertät statt, häufig bei Mädchen zwischen vier und acht Jahren. Weltweit sind etwa 200 Millionen Frauen und Mädchen von FGM/FGC betroffen.⁹¹

Es gibt vier Formen der FGM, die unterschieden werden:

- **Typ 1:** Ausschneiden der Klitoris-Vorhaut („Sunna-Beschneidung“) und/ oder der Klitoris-Teile
- **Typ 2:** Ausschneiden der Klitoris-Vorhaut, der äußeren Klitoris und der inneren Vulvalippen oder von Teilen davon
- **Typ 3:** Ausschneiden von Teilen oder der gesamten äußeren Geschlechtsteile („Infibulation“, auch „pharaonische Beschneidung“ genannt)

Hier werden anschließend die Stümpfe der äußeren Vulvalippen zusammengenäht, so dass nur eine winzige Öffnung bleibt, damit Urin und Menstruationsblut ablaufen können.

Vor Geschlechtsverkehr und Geburt muss die Narbe wieder geöffnet werden, was zusätzliche Schmerzen verursacht. Die Infibulation ist vor allem am Horn von Afrika und seinen Nachbargebieten verbreitet – so in Somalia, Djibouti und Eritrea, ebenso im Nord-Sudan und im südlichen Ägypten. Sie ist die invasivste und folgenschwerste Form von FGM.

- **Typ 4:** Jede andere Prozedur, bei der die weiblichen Geschlechtsteile verletzt oder beschnitten

⁹¹ Vgl. <https://www.unicef.ch/de/ueber-unicef/aktuell/news/2016-02-05/weltweit-sind-mindestens-200-millionen-frauen-und-madchen> [abgerufen am 10.12.2021].

werden. Anstechen, Durchstechen, Einschneiden oder Dehnen der Klitoris oder der Vulvalippen, auch Vernarben durch Brandwunden, Abschaben der Vaginalöffnung oder Einführen von ätzenden Substanzen oder Kräutern, um die Vagina zu verengen.⁹²

Tatsächlich thematisiert das Bundesamt FGM/C inzwischen in vielen Verfahren – ob dies bei den jeweiligen Betroffenen so geschehen ist, kann im Protokoll der Anhörung nachgeprüft werden. **Sollte FGM/C vorliegen, so kann, falls diese in der Anhörung nicht berücksichtigt wurde, eine gynäkologische Abklärung jederzeit unabhängig von einer bestimmten Aufforderung erfolgen. Bei einer schriftlichen Anforderung übernimmt das Bundesamt zudem die Kosten für diese Stellungnahme.**

Unabhängig von fristgebundenen Aufforderungen, sollte dieses Thema in der Beratung angesprochen werden und ggf. eine gynäkologische Vorstellung erfolgen. Oftmals wissen die Betroffenen nicht, dass sie eine solche Verletzung, auch wenn sie weit zurückliegt, noch vortragen können. Auch ist eine Aufklärung über die Strafbarkeit in Deutschland nach § 226a StGB wichtig. Vergessen werden sollte nicht, auch Folgeerkrankungen abzufragen, wie etwa Probleme bei der Regelblutung, beim Geschlechtsverkehr oder sexuellen Kontakten sowie Schmerzen beim Wasserlassen. Auch diese können zu einer Anerkennung, zumindest eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG führen.

Auch hier wird die betroffene Person zumeist vom Bundesamt darauf verwiesen, dass sie im Herkunftsland Schutz außerhalb des Ortes, an dem sie verfolgt wird, oder aber bei staatlichen Stellen suchen kann. Hier verkennt die entscheidende Behörde, dass alleinstehende Frauen sich in einem dezidiert patriarchalisch geprägten Land nicht allein bewegen dürfen oder sich ohne männliche Begleitung nicht an einem anderen Ort niederlassen können, da sie sonst schutzlos willkürlichen Folgen ausgesetzt wären.

Handlungsempfehlungen für die Beratung von Betroffenen von FGM/C:

- ➔ Gynäkologische Bescheinigungen besorgen
- ➔ Über Strafbarkeit in Deutschland aufklären
- ➔ Je nach Typ der FGM/C-Verletzung Gefährdungsmöglichkeiten bei Rückkehr durchgehen
- ➔ Sonderbeauftragung beim BAMF beantragen!

Literaturhinweis:



Flüchtlingsrat Niedersachsen/ Projekt AMBA (2022): Betroffenheit von FGM/C als Schutzgrund. Was tun, wenn das BAMF einen Nachweis verlangt?

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/05/2022-03-24_factsheet_FGM_C.pdf

⁹² Vgl. Kentenich, Heribert; Utz-Billing, Isabell: Weibliche Genitalverstümmelung. Lebenslanges Leiden, Deutsches Ärzteblatt 2006; 103(13): A 842–845: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/50783/Weibliche-Genitalverstuemmung-Lebenslanges-Leiden> [abgerufen am 20.01.2022].

Fallbeispiel

Eine 25-jährige unverheiratete alleinstehende Frau aus Somalia erzählt Ihnen in der Beratung, dass sie vom Typ 3 Betroffene ist. Sie glaubt, dies habe keine Relevanz, da die Verletzung weit in der Vergangenheit liege.

Wie sollte vorgegangen werden?

Wie oben aufgezeigt, sollte die Klientin über ihre Rechte aufgeklärt werden. Stattgefundene gynäkologische Termine sollten abgefragt werden. Der Frau droht bei Rückkehr die Gefahr, dass sie wieder verletzt wird, etwa nach einer Entbindung durch die Hebamme wieder „zugenäht“ wird.

Es kann ebenso passieren, dass die Betroffene gegen ihren Willen zwangsverheiratet wird. Dies sollte unbedingt vorgetragen werden!

Auch Frauen, die bereits verheiratet sind bzw. waren und Kinder haben, kann noch die Gefahr der Genitalverstümmelung durch ihre Familie drohen.

Es sollte zudem eine psychologische Abklärung erfolgen. Oftmals geht es den Betroffenen aufgrund des fehlenden Empfindens oder der Folgeschmerzen nicht gut und sie sind belastet. Wegen der besonderen Bedeutung und Wertigkeit der Genitalregion sollte abgeklärt werden, ob die Möglichkeit der Rekonstruktion ins Auge gefasst werden kann. Hierfür kann eine finanzielle Unterstützung durch Anträge beim Sozialamt erfolgen (über §§ 4 und 6 AsylbLG oder über den etwaig bestehenden Krankenversicherungsschutz).⁹³

⁹³ Vgl. pro familia Bundesverband: Schwerpunkt weibliche Genitalverstümmelung. In: pro familia Medizin. Der Familienplanungsrundbrief, 2/2017: https://www.profamilia.de/fileadmin/dateien/fachpersonal/familienplanungsrundbrief/profamilia_medizin-2_2017.pdf [abgerufen am 20.01.2022].

5.2.10 „Verwestliche Frau“

Westlicher Lebensstil / Kleidervorschriften

In vielen Ländern dieser Welt herrschen sehr streng religiös geprägte Kleidervorschriften. So fühlen sich aktuell viele Frauen mit den Bestimmungen der Taliban in Afghanistan äußerst unwohl.⁹⁴ Basierend auf diesem Umstand entstand der Begriff der sogenannten „westlich geprägten Frauen“. Grundsätzlich sollte an dieser Stelle nicht in „Stereotypen“ gedacht und immer der jeweilige Einzelfall mit dem Schicksal glaubhaft gemacht werden.

Dieser „westlich geprägte Lebensstil“ zeichnet Menschen aus, die offener und mitbeeinflusst durch die in Deutschland vorherrschenden liberalen Kleidungs-möglichkeiten begonnen haben, sich zu kleiden, wie sie möchten. Dies geschieht teilweise in starkem Widerspruch zu den Vorstellungen in ihrem Heimatland. Diese Menschen empfinden aber die Freiheit, sich zu kleiden oder auch zu schminken, wie sie möchten als so identitätsprägend, dass sie bei einer angedachten Rückkehr ins Herkunftsland die Bekleidungs-vorschriften als massive Verletzung ihrer eigenen Rechte erleben würden. Diese Umstände können im Asylverfahren geltend gemacht werden.

Zunehmend kann in den letzten Monaten beobachtet werden, dass die Entscheidungen hierzu deutschlandweit steigen und viele Gerichte positiv entscheiden.

Im Folgenden ein Beispiel einer Flüchtlingsanerkennung aus dem Jahr 2019 für eine junge Frau aus Afghanistan, der die Änderung der in Deutschland gewählten Lebensführung bei Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht zumutbar ist:

„2. Kommt in einer gewählten Lebensführung die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung eigener Grundrechte zum Ausdruck, die bei Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht gelebt werden könnte, so ist dann, wenn der Menschenwürdekern des Grundrechts berührt ist, eine Änderung der gewählten Lebensführung zur Vermeidung drohender Verfolgung unzumutbar (im Anschluss an den Ös-

⁹⁴ von Hein, Shabnam: Frauen im TV unter Taliban unerwünscht, Deutsche Welle, 24.11.2021 <https://www.dw.com/de/frauen-im-tv-unter-taliban-unerw%C3%BCnscht/a-59910193> [Abrufdatum 20.01.2022].

terreichischen VwGH, Erkenntnis vom 22.02.2018 - Ra 2017/18/0357). Dieser Menschenwürdekern ist insbesondere dann offenkundig berührt, wenn das in Rede stehende Vermeidungsverhalten, das der aufgrund der eigenen Identitätsprägung gewählten Lebensführung zuwiderliefe, mit dem Grundgedanken der Gleichheit von Mann und Frau nicht zu vereinbaren ist (Rn.25).⁹⁵

Auch die Verfolgung, die insbesondere Frauen erleben, wenn sie sich in bestimmten Herkunftsländern Kleidungsvorschriften widersetzen und aus diesem Grund fliehen, kann geschlechtsspezifisch begründet sein. So müssen sich bspw. Frauen, die derzeit in Afghanistan leben, den Kleidungsvorschriften der Taliban anpassen und zudem damit leben, dass ihre Bewegungsfreiheit enorm eingeschränkt wird. Zudem berichten viele iranische Personen, dass diese sich durch die dortigen Sittenregeln zu sehr eingeschränkt fühlen in ihrer persönlichen Freiheit. Wenn Personen sich dann zur Flucht entscheiden, kann dieser Vortrag auch zu einer Anerkennung einer geschlechtsspezifischen Verfolgung führen.

„Für eine alleinstehende Frau, die längere Zeit im westlichen Ausland verbracht hat und das hiesige Verständnis der Rolle der Frau in der Gesellschaft angenommen hat, besteht bei einer Rückkehr nach Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls ohne männlichen Schutz die Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung. Die Situation für Frauen, die unabhängig von Männern leben wollen, hat sich seit der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan verschlechtert.“⁹⁶

Dies gilt ebenso bspw. für Männer, siehe folgende **Flüchtlingsanerkennung für einen „verwestlichten“ Mann wegen Machtübernahme der Taliban:**

„Einer Person, die nach ihren Wertvorstellungen, ihren politischen Überzeugungen, ihrer Sozialisierung und ihrem Erscheinungsbild nicht in der Lage wäre, sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan an die dortigen Lebensverhältnisse anzupassen, ist die Flüchtlings-

eigenschaft zuzuerkennen. Denn sie würde in den Verdacht geraten, „westliche“ Verhaltensweisen und Wertvorstellungen übernommen zu haben und sich damit im Widerspruch zu den radikal-fanatistischen religiösen Vorstellungen zu setzen, die das von den Taliban ausgerufene Islamische Emirat Afghanistan kennzeichnen. Diese Gefahr verstärkt sich, wenn die Person schiitische Religions- und hazarische Volkszugehörigkeit ist.“⁹⁷

Handlungsempfehlungen für die Beratung bei Vorliegen eines „westlichen Lebensstils“:

- ➔ Da das BAMF häufig eine innerstaatliche Fluchtalternative annimmt, sollte in der Beratung thematisiert werden, warum die betroffene Person nicht staatliche Schutzstellen aufgesucht hat. Dies ist wichtig, da bei der Beurteilung der Entscheidung der Schutzbedürftigkeit die kulturellen Gegebenheiten vor Ort oft nicht erkannt und demzufolge nicht zugrunde gelegt werden.
- ➔ Die Verfolgungshandlung wird lediglich als „kriminelles Unrecht“ und entsprechend als unpolitisch und irrelevant eingestuft. Es sollte daher dringend auf die Dimension und Relevanz des Einflusses des*der Täters*Täterin hingewiesen werden.
- ➔ Falls noch keine Anhörung erfolgt ist, sollte ein Antrag auf ein Verfahren unter der Beteiligung einer*eines Sonderbeauftragten beantragt werden.
- ➔ Es sollten der Kleidungsstil und die Persönlichkeit/ ggf. auch die Änderung des Erscheinungsbildes erfragt und dokumentiert werden.

⁹⁵ VG Karlsruhe, Urteil vom 26.09.2019 - A 19 K 3124/17 - Asylmagazin 5/2020, S. 164 ff. - asyl.net: M27918

<https://www.asyl.net/rsdb/M27918/>

⁹⁶ VG Bremen, Urteil vom 26.11.2021 - 3 K 302/20 - asyl.net: M30437 <https://www.asyl.net/rsdb/m30437>.

⁹⁷ VG Freiburg, Urteil vom 21.09.2021 - A 14 K 9391/17 - asyl.net: M30076 <https://www.asyl.net/rsdb/default-dfd8957e51>.

5.2.11 Kinderspezifische Verfolgung

Als spezifisch gegen Kinder gerichtete Verfolgung kann u.a. die **Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten** betrachtet werden.

Das VG Frankfurt hat schon 2017 angenommen, dass ein somalischer Kläger durch die Zwangsrekrutierung nach § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG verfolgt worden ist. Denn bei der Gruppe von Kindersoldaten handelt es sich auch um eine abgegrenzte soziale Gruppe gem. § 3b Nr. 4 b AsylG, die dem Grunde nach eine Flüchtlingsanerkennung nach sich ziehen kann.⁹⁸

Ein weiteres Beispiel sind die „**Baccha Bazi**“ (= Knabentänze oder Knabenspiele), bei denen in Afghanistan Jungen im Alter von 11-16 Jahren zu homosexuellen Handlungen gezwungen werden.⁹⁹

So hat das VG Meiningen schon 2012 wie folgt entschieden:

„Baccha Bazi, bei denen Jungen im Alter von 11 bis 16 Jahren zu homosexuellen Handlungen gezwungen werden, stellen eine nichtstaatliche Verfolgung dar, da der afghanische Staat nicht willens und in der Lage ist, die Betroffenen davor zu schützen. Bei Rückkehr nach Afghanistan droht auch dem zwischenzeitlich volljährigen Betroffenen Verfolgung, da er Racheakte zu fürchten hat.“¹⁰⁰

Festzuhalten bleibt daher, dass auch kinderspezifische Verfolgung zu einer Flüchtlingsanerkennung führen kann.

Handlungsempfehlungen für die Beratung von Betroffenen von kinderspezifischer Verfolgung:

- ➔ Die Problematiken treten oft im Bereich der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger Ausländer (umA) auf, sie sollten daher dringend mit dem Jugendamt und den Vormündern abgestimmt werden.
- ➔ Auch hier gilt es ggf. an eine jugendpsychiatrische Einrichtung zu vermitteln.
- ➔ Falls die Anhörung noch nicht stattgefunden hat, sollte ein Antrag auf ein Verfahren unter der Beteiligung des*der Sonderbeauftragten beantragt werden.

⁹⁸ VG Frankfurt a.M., Urteil vom 20.02.2017 - 9 K 1977/16.F.A - asyl.net: M24757 <https://www.asyl.net/rsdb/M24757>.

⁹⁹ Nomoskommentar-AusIR/Stefan Keßler AsylVfG § 3a Rn. 18-20.

¹⁰⁰ VG Meiningen, Urteil vom 09.08.2012 - 8 K 20174/11 Me - asyl.net: M19959 <https://www.asyl.net/rsdb/M19959>.

5.2.12 Multikomplexität/ Vorliegen mehrerer geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe

Allgemein muss betont werden, dass Formen erlebter Verfolgung in einer Multikomplexität auftreten können. Hierzu folgendes Beispiel:

Fallbeispiel

Eine Frau aus der Elfenbeinküste trug vor, in ihrer Familie zur zwangsweisen Arbeit als Kind gezwungen und als schutzlose weibliche Person auf der Straße mehrfacher sexueller Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein, wie zu Hause körperlicher Gewalt. Nach einer erfolgten FGM sollte eine Zwangsheirat erfolgen, daraufhin floh die Frau. Das VG Braunschweig hat hier 2021 die Flüchtlingsanerkennung anknüpfend an die noch drohende Zwangsverheiratung ausgesprochen.

Die Frau war aufgrund der erlittenen Traumatisierungen in psychotherapeutischer Behandlung. Das Gericht hatte angedeutet, dass es ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zusprechen wollte. Hier war es wichtig, dass erkannt wurde, dass die Verfolgung der Frau nicht allein durch mehrfache Verfolgungshandlungen, die direkt an das Geschlecht anknüpfend, gegeben war. Ebenso war für ein etwaiges Recht auf Familiennachzug (hier Kindernachzug) wichtig, dass ein Status nach § 3 AsylG nicht nur dem Sachverhalt gerecht wird, sondern auch der verfolgten Frau zu mehr Rechten verhilft.

Merke!

Grundsätzlich sollten immer alle Verfolgungsgründe vorgetragen werden und die Komplexität der Verfolgungshandlungen gut erklärt werden.

6. Handlungsmöglichkeiten bei Ablehnung des Asylantrags

Bei einer Ablehnung erhalten Betroffene einen negativen Bescheid vom BAMF, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung. Aufgrund der zu wahrenenden Fristen ist hier in der Regel schnelles Handeln geboten.

6.1 Rechtsschutzmittel und Gerichts-/Klageverfahren

Bei Eingang eines negativen Bescheides des BAMF ist dringend zu prüfen, ob Rechtsschutzmittel eingelegt, ggf. auch ein Gerichts- bzw. Klageverfahren eingeleitet werden sollten. Dies ist im Einzelfall und mit Unterstützung kompetenter Beratung zu entscheiden. Hierfür sind als erstes dringend die laufenden **Fristen – in der Regel ein bzw. zwei Wochen!** – zu errechnen (insbesondere bei einer offensichtlich unbegründeten Ablehnung und der damit unmittelbar drohenden Abschiebung sind die Fristen besonders kurz). Diese ergeben sich, wie oben gezeigt, anhand des Datums auf dem gelben Briefumschlag oder des Datums des Bescheides. In der Rechtsbehelfsbelehrung sind das zuständige Gericht sowie die Frist, die es einzuhalten gilt, vermerkt.

Grundsätzlich kann jede*r Betroffene in der Rechtsantragstelle bei Gericht den Klageweg bestreiten. Dieser ist kostenlos. Es ist wichtig zu wissen, dass im verwaltungsrechtlichen Verfahren kein Zwang besteht, eine*n Anwalt*Anwältin zu bestellen. Es fallen auch keine Gerichtskosten an. Die Beratung kann hier helfen, Adresse und Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle zu recherchieren. Ggf. sollte ein*e Sprachmittler*in zur Verfügung gestellt werden.

Das Asylverfahren löst zwar keine Kosten bei Gericht aus, jedoch sind ggf. Kosten von Anwalt*innen zu tragen. Hier ist zu beachten, dass in einem Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich **Prozesskostenhilfe** beantragt werden kann, wenn Personen prozessarm sind (d.h. z.B. Leistungen nach dem AsylbLG erhalten) und die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Dies ist oft bei geschlechtsspezifischer Verfolgung der Fall. Prozesskostenhilfeleistungen sind dann die Kosten des* der Anwalt*Anwältin.

Es besteht zudem die Möglichkeit für eine anwaltliche Beratung beim zuständigen Amtsgericht einen sog. **Beratungshilfeschein** zu beantragen. In der hiesigen Beratungspraxis hat dieser Antrag jedoch nur selten Erfolg, da die Amtsgerichte darauf verweisen, dass man sich an die Beratung des Bundesamtes oder an die Beratungsstelle, die man oft selbst personifiziert, wenden kann. Sollte es sich um eine besonders schutzbedürftige Person handeln, die gegebenenfalls massiven Beeinträchtigungen im Alltag ausgesetzt ist, kann bei der Argumentation hierauf Bezug genommen und darauf hingewirkt werden, dass doch ein Beratungsschein erteilt wird, da die Beratungsstelle damit klarstellt eine anwaltliche Rechtsberatung zu benötigen, die Beratungsstellen oft nicht leisten dürfen oder können.

Checkliste für das Verfahrensstadium nach erfolgter Ablehnung:

- ➔ Fristen sorgsam erkennen
- ➔ Für Beruhigung sorgen durch Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten der Klage oder einer weiteren ausländerrechtlichen Lösung (s.u.)
- ➔ Ablehnungsgründe des BAMF mit den Betroffenen mit Hilfe von Sprachmittler*innen durchgehen und ggf. Fehler dokumentieren

6.2 Folgeanträge, Wiederaufgreifensanträge, Asylfolgeantragsfristen

Sollte die Klage durch Urteil zu Ungunsten der Betroffenen entschieden werden, erhält die Person eine **Duldung nach § 60a AufenthG** und wird aufgefordert, das Land freiwillig zu verlassen.

Betroffene sind durch solche Mitteilungen häufig entsprechend erheblich verunsichert. In dieser Situation wenden sie sich dann an Beratungsstellen. Sofern es Hinweise darauf gibt, dass in der Vergangenheit Gründe nicht hinreichend gut dokumentiert beim BAMF oder Gericht vorgetragen wurden, sollte geprüft werden, ob ein Folgeantrag beim BAMF zu stellen ist. Oftmals trauen sich Betroffene von geschlechtsspezifischer Verfolgung erst sehr spät, sich gegenüber Dritten zu öffnen, so dass ein Folgeantrag für ihr Verfahren zielführend sein kann.

Folgeantrag nach § 71 AsylG

Grundsätzlich galt nach § 71 AsylG, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die „neuen Gründe“ innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis beim BAMF eingereicht wurden. Dies hat in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen geführt, und zwar immer dann, wenn diese Frist verstrichen war und, wenn keine „neuen Gründe“ vorgetragen wurden, sondern die Gründe nur besser dargestellt werden konnten.

Der Gerichtshof der EU hat dann mit Urteil vom 9. September 2021 (C-18/29) entschieden, dass es mit Unionsrecht unvereinbar ist, dass ein Folgeantrag allein deshalb als unzulässig zurückgewiesen wird, weil der Antrag nicht binnen einer bestimmten Frist gestellt wurde. Diese Entscheidung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG, die über § 71 Abs. 1 AsylG Anwendung findet und bedeutet für die Praxis, dass neue mitgeteilte Sachverhalte dazu führen können, dass diese beim BAMF in einem Folgeantrag anhängig gemacht werden können.¹⁰¹

So hat auch schon das Bundesverfassungsgericht 2019 im folgenden Leitsatz zu einem Folgeverfahren in einem Beschluss dazu entschieden:

„Mögliche Verfolgung wegen Homosexualität in Pakistan ist im Folgeverfahren zu prüfen:

Für die Zulässigkeit eines Asylfolgeantrags genügt der glaubhafte und substantiierte Vortrag hinsichtlich der Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland oder der das persönliche Schicksal bestimmenden Umstände. Keine Rolle spielt es, ob der neue Vortrag tatsächlich zutrifft, denn dies muss in einem neuen, mit den Verfahrensgarantien des AsylG ausgestatteten Asylverfahren beurteilt werden.

Die Frage, ob Männern in Pakistan wegen ihrer Homosexualität staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung droht, ist weder höchstrichterlich geklärt noch in der Rechtsprechung einheitlich beurteilt. Eine dahingehende Klärung muss im Asylfolgeverfahren erfolgen und darf nicht in die Entscheidung über die Zulässigkeit des Folgeantrags verlagert werden.“¹⁰²

Merke!

Die Frist aus § 51 VwVfG darf nicht mehr zum Ausschluss der Prüfung des Asylfolgeverfahren führen!

¹⁰¹ EuGH, Urteil vom 09.09.2021 - C-18/20 XY gg. Österreich - asyl.net: M29993 <https://www.asyl.net/rsdb/m29993>.

¹⁰² BVerfG, Beschluss vom 04.12.2019 - 2 BvR 1600/19 - Asylmagazin 3/2020, S. 85 f. - asyl.net: M27958; vgl. Anmerkung von Philipp Braun, Patrick Dörr, Alva Träbert, Asylmagazin3/2020, S. 81-84.

Wiederaufgreifensantrag

Genauso kann im Bereich des § 60 Abs. 7 AufenthG an einen Wiederaufgreifensantrag gedacht werden, gerichtet auf die Erteilung des § 25 Abs. 3 AufenthG. Wie oben aufgezeigt, ist der Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung ein Arbeitsbereich, in dem Sachverhalte häufig erst spät ermittelt sind und dem BAMF zur Prüfung vorgelegt werden können. Einen Wiederaufgreifensantrag sollte man nur stellen, wenn es vornehmlich um ein Abschiebeverbot geht. Wenn die flüchtlingsrelevante geschlechtsspezifische Verfolgung geltend gemacht werden soll, sollte eher ein Asylfolgeantrag gestellt werden.

Checkliste für Folgeverfahren und Wiederaufgreifensanträge:

- ➔ Alte Verfahrensakten und Unterlagen ansehen
- ➔ „Neue Gründe“ durchsprechen und schriftlich darlegen, da beide Anträge grundsätzlich schriftlich beim BAMF vorgelegt werden müssen (der Folgeantrag sogar höchstpersönlich in der vorherigen Außenstelle des BAMF, das im Erstverfahren für den Betroffenen zuständig war)

6.3 Härtefallkommission

Jedes Bundesland in Deutschland hat eine eigene **Härtefallkommission** eingerichtet. Menschen, die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind und vollziehbar ausreisepflichtig sind, können sich an die jeweilige Härtefallkommission wenden und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Härtefälle gemäß § 23a AufenthG ersuchen. Somit besteht die Möglichkeit, ein Bleiberecht nach § 23a AufenthG zu erhalten. Der Zugang zu dieser Härtefallkommission ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich kann eine Person, die sich bereits mehr als anderthalb Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und die gegebenen Voraussetzungen erfüllt, einen solchen Härtefallantrag stellen kann.

§ 23a Abs. 2 S. 3 AufenthG sieht vor, dass die Entscheidung für ein Härtefallersuchen voraussetzt, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Eine besondere Härte liegt oftmals vor, wenn Personen sich schon sehr lange in der BRD aufhalten, keine Straftaten begangen haben und aufgrund ihres persönlichen Lebenswegs einen besondere Integration nachweisen können oder aufgrund eines nachvollziehbaren Schicksals hierzu nicht in der Lage waren.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass die in dieser Arbeitshilfe herausgearbeiteten geschlechtsspezifischen Verfolgungspunkte auch eine **asylrechtlich** relevante Verfolgung darstellen, die vor dem Bundesamt geltend gemacht werden sollte. In einem Härtefallantrag sollten diese zwar erwähnt werden, sie führen aber grundsätzlich nicht zur Annahme eines Härtefallantrages, da diese **nur inlandsbezogene Gründe (Spracherwerb, Lebensunterhaltssicherung, ehrenamtliche Tätigkeiten, besonderes Engagement)** prüfen. Relevant sind daher v.a. Integrationsnachweise sowie die eigene Lebensunterhaltssicherung und die Frage der Beschaffung von Ausweisdokumenten.

6.4 Abschiebung und Möglichkeiten der Duldung, Geltendmachung inlandsbezogener Abschiebungs- und/oder Vollstreckungshindernisse

Man kann davon ausgehen, dass eine Person, die erheblich körperlich oder psychisch erkrankt ist, entsprechende ärztliche Stellungnahmen (wie bereits weiter oben aufgezeigt) bei der im Bereich der Duldung zuständigen Ausländerbehörde einreichen kann. Viele Betroffene haben aufgrund der Erkrankungen einen Schwerbehindertengrad, eine Pflegestufe oder auch eine*n gesetzliche*n Betreuer*in zuerkannt bekommen. Durch Vorlage und Nachweis der besonderen Schutzbedürftigkeit kann somit ein **Duldungsgrund im Sinne des §§ 60a AufenthG** entstehen. Dieser führt wiederum dazu, dass eine Rückführung nicht durchgeführt werden kann. Auf die **Besonderheiten des § 60 c und d AufenthG** wurde bereits oben hingewiesen.

Entsprechend sollte § 25 Abs. 5 AufenthG ins Auge gefasst werden, um eine baldige Verfestigung des Aufenthaltsrechts (etwa bei einer Reiseunfähigkeit) geltend machen zu können und das inlandsbezogene Abschiebungshindernis in einen Aufenthaltstitel umzuwandeln. Gleichsam sollte die zuständige Ausländerbehörde stets auf eine eventuell bestehende rechtliche Betreuung durch eine*n gesetzliche*n Betreuer*in hingewiesen werden. Zudem sollte im Falle von gesundheitlichen Beeinträchtigungen daran gedacht werden, dass Hilfen nach dem AsylbLG i.A. mit dem SGB I-12 beim zuständigen Sozialamt beantragt werden können.

Weitere Bleiberechtsmöglichkeiten ergeben sich unabhängig von einer geschlechtsspezifischen Verfolgung aus dem AufenthG, vor allem durch § 25a AufenthG, einer Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche oder § 25b AufenthG für gut integrierte Erwachsene. Aber auch die Ausbildungsduldung sowie die Beschäftigungsduldung in §§ 60c und 60d AufenthG können in der Beratung Aufenthaltsperspektiven bieten, die unabhängig von der geschlechtsspezifischen Verfolgung im Heimatland angewendet werden können.

Da im Koalitionsvertrag das sogenannte neue Chancenbleiberecht eingeführt werden soll und auch Verbesserungen im Bereich des Bleiberechtes zu erwarten sind, sollte auf die aktuelle Erlasslage in den einzelnen Bundesländern vor Gesetzeskraft geschaut werden.¹⁰³

Literaturhinweis:



Der Paritätische Gesamtverband (2020): Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/ausbildung-und-arbeit-als-wege-zu-einem-sicheren-aufenthalt-die-ausbildungs-und-beschaeftigungsdu/>

¹⁰³ Vgl. <https://www.asyl.net/view/laendererlasse-im-vorgriff-auf-im-koalitionsvertrag-2021-vorgesehene-neuregelungen-zum-chancen-aufenthaltsrecht-und-zu-bleiberechten>.

7. Weiterführende Literatur und Materialien

7.1 Allgemeine Informationen zur Beratung und Begleitung von Geflüchteten



Der Paritätische Gesamtverband

Auf der Webseite des Paritätischen Gesamtverbandes sind diverse Arbeitshilfen für die Beratungspraxis speziell zum Bereich Flucht und Migration zu finden (u.a. Grundlagen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht, Soziale Rechte für Geflüchtete).

<https://www.der-paritaetische.de/themen/migration-und-internationale-kooperation/flucht/>



Informationsverbund Asyl & Migration

Auf der Website sind viele praktische Tipps, Adressen, thematische Ratgeber, Gerichtsentscheidungen und andere Dokumente für die Beratungspraxis zu finden. Der Informationsverbund Asyl & Migration ist ein Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände, Amnesty International und PRO ASYL, unterstützt vom UNHCR.

<https://www.asyl.net>



Entscheidungs- und Rechtsprechungsdatenbank vom Informationsverbund Asyl & Migration

In der Entscheidungsdatenbank des Informationsverbundes Asyl & Migration kann anhand bestimmter Kriterien oder Schlagwörter nach Entscheidungen im Asyl- und Migrationsrecht gesucht werden. Die Datenbank enthält Gerichts- und Behördenentscheidungen sowie hierzu veröffentlichte Anmerkungen.

<https://www.asyl.net/recht/entscheidungsdatenbank/>



PRO ASYL

Auf der Webseite von PRO ASYL sind aktuelle News, Informationen zu Themen wie Asyl in Deutschland, Familiennachzug, etc. und weitere Materialien zu finden.

<https://www.proasyl.de/>



Flüchtlingshelfer.info

Die Webseite sammelt nützliches Wissen für die Unterstützung von Geflüchteten – für ehrenamtliche Helfer*innen, für Hauptamtliche aus der Flüchtlingsarbeit und für Geflüchtete selbst. Es sind Arbeitshilfen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht,

Handreichungen zum Thema Arbeitsmarktzugang, Hilfsmittel zum Deutschlernen und viele andere Materialien zu finden. Zusammengestellt werden die Informationen vom Informationsverbund Asyl & Migration.

<https://fluechtlingshelfer.info>

7.2 Themenspezifische Informationen

7.2.1 Geschlechtsspezifische Gewalt und Verfolgung



Informationen zur Istanbul-Konvention

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention, ist ein 2011 ausgearbeiteter völkerrechtlicher Vertrag. Es schafft verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. Bis heute haben 46 Mitgliedsstaaten des Europarats die Konvention in Istanbul unterzeichnet und 34 davon haben sie inzwischen ratifiziert. Auf der Seite von UN Woman Deutschland e.V. findet man das gesamte Übereinkommen auf Deutsch neben Informationen zum aktuellen Umsetzungsstand.

<https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>



Die Istanbul-Konvention: Ein umfassendes Instrument zur Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt

Herausgegeben von: Sekretariat des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in Zusammenarbeit mit Anne-Katrin Speck (2019)

Das Handbuch soll die Kenntnisse der Parlamentarier*innen über das Übereinkommen vertiefen und sie in ganz Europa dabei unterstützen, die Ratifizierung und Verwirklichung aktiv zu unterstützen. Zudem enthält es Beispiele dafür, wie die Parlamentarier*innen im Rahmen ihrer legislativen, Aufsichts- und weiteren Aufgaben zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen können.

<http://www.assembly.coe.int/LifeRay/EGA/WomenFFViolence/2019/2019-HandbookIstanbulConvention-DE.pdf>



Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf Geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland

Herausgegeben von: PRO ASYL, die Flüchtlingsräte Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie das Institut für Kulturanthropologie der Universität Göttingen (2021)

Die Herausgeber*innen haben die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention im Hinblick auf ihre Umsetzung für geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland ausführlich untersucht. Gestützt wird die Analyse durch die vielfältigen Praxiserfahrungen von 65 Frauenberatungsstellen, psychosozialen Beratungsstellen und Institutionen der Geflüchtetenarbeit aus allen 16 Bundesländern. Der Bericht sowie weitere Hintergrundinformationen finden sich auf der Website von Pro Asyl:

<https://www.proasyl.de/news/istanbul-konvention-umsetzen-schutz-vor-gewalt-auch-fuer-gefluechtete-frauen-und-maedchen/>



F.A.Q. – häufig gestellte Fragen an der Schnittstelle Gewaltschutz und Flucht

Herausgegeben von: Frauenhauskoordinierung e.V. und Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. (2020)

Das F.A.Q. beantwortet Fragen rund um das Thema Gewaltschutz geflüchteter Frauen und Mädchen. Am Anfang steht ein Glossar zur Klärung zentraler Begriffe und deren Konsequenzen für geflüchtete Frauen. Die Broschüre liegt in englischer sowie in einfacher Sprache vor.

<https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/flucht-und-gewaltschutz/faq-flucht-und-gewaltschutz/faq-deutsch/>



Handreichung: Elemente, die bei der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Unterstützung und Beratung von Frauen zu beachten sind.

Herausgegeben von: Netzwerkprojekt AMBA und Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Diese aus der Beratungspraxis des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. entstandene Broschüre beleuchtet zum einen die speziellen Schutzbedarfe und die spezifischen Fluchtgründe von Frauen im Asylverfahren und enthält zum anderen Hinweise zu Besonderheiten, die für diese Zielgruppe im Bereich des Aufenthaltsrechts aus familiären Gründen regelmäßig eine wichtige Rolle spielen.

<https://www.nds-fluerat.org/32435/aktuelles/handreichung-zu-asyl-und-aufenthaltsrecht-von-gefluechteten-frauen-in-nds/>



Arbeitshilfe „Unterstützung geflüchteter Frauen“

Herausgegeben von: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Die Arbeitshilfe will ehrenamtlichen Unterstützer*innen von geflüchteten Frauen eine Orientierung zu relevanten Aspekten des Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrechts bieten. Sie enthält darüber hinaus einige Impulse zu Fragestellungen, die Handeln und Haltung im ehrenamtlichen Engagement betreffen.

https://fluechtlingsrat-bw.de/wp-content/uploads/2022/04/2022-04-Arbeitshilfe-gefluechtete-Frauen_final.pdf



Hinweise zu Hilfsangeboten für Betroffene

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 08000 116 016 und via Online-Beratung können Betroffene unterstützt werden – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr. Auch Angehörige, Freund*innen sowie Fachkräfte werden anonym und kostenfrei beraten.

www.hilfetelefon.de



Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK)

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) ist ein Zusammenschluss von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und weiteren Organisationen in Deutschland, die sich für die Rechte von Betroffenen einsetzen und zu den Themen Menschenhandel, Ausbeutung und Gewalt an Migrantinnen arbeiten. Auf der Seite des KOK kann zielgruppenspezifisch bundesweit nach Fachberatungsstellen gesucht werden:

<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche>



Frauenhauskoordinierung (FHK)

Der Verein Frauenhauskoordinierung (FHK) setzt sich dafür ein, Gewalt gegen Frauen zu verhindern und die Hilfen für misshandelte Frauen und ihre Kinder zu verbessern. FHK unterstützt

Frauenhäuser und Fachberatungsstellen durch Informationen, Austausch und Vernetzung. Die Angebote und Materialien von FHK richten sich vor allem an Mitarbeiter*innen in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen, an Multiplikatoren*innen, Fachpersonen und alle am Thema Interessierten.

<https://www.frauenhauskoordinierung.de/>



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt (bff)

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt (bff) ist ein Dachverband für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland. Ihm gehören 160 Organisationen an, die ambulante Beratung und Hilfestellung für weibliche Opfer von Gewalt anbieten. Der Dachverband betreibt Öffentlichkeitsarbeit und initiiert Aktionen, führt Seminare und Tagungen durch, und entwickelt Informationsmaterialien zum Thema Gewalt gegen Frauen.

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles.html>

7.2.2 Besondere Schutzbedürftigkeit



Informationen zum Asylverfahren für besonders Schutzbedürftige

Auf dieser Seite des Informationsverbundes Asyl & Migration sind Informationen zusammengestellt, die das Asylverfahren für Schutzsuchende mit besonderen Bedürfnissen betreffen, u.a. begleitete und unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, körperlich oder psychisch erkrankte Personen und Personen, die Folter oder Gewalt erlitten haben. Es finden sich hier insbesondere die Gesetzestexte, aber auch weitere Handreichungen und Informationsmaterialien.

<https://www.asyl.net/themen/asylrecht/asylverfahren/besonders-schutzbeduerftige/>



Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) stellt auf ihrer Webseite sehr hilfreiche Analysen, Dokumentationen und Arbeitshilfen rund um das Thema der besonderen Schutzbedürftigkeit, insbesondere in Bezug auf die psychosoziale Versorgung von Geflüchteten und Folteropfern zusammen.

<https://www.baff-zentren.org/themen/versorgung-bedarf/hintergrund-versorgung-bedarf/identifizierung-besonderer-schutzbeduerftigkeit/>



Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften

Auf der Webseite der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, in der auch der Paritätische Gesamtverband aktiv mitwirkt, finden sich nützliche Informationen und Materialien rund um das Thema Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften, Umgang mit häuslicher Gewalt oder psychosoziale Unterstützung von Geflüchteten. In diesem Rahmen wurden auch die sog. Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und United Nations Children's Fund erarbeitet. Sie gelten als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten in allen Flüchtlingsunterkünften. Die Broschüre enthält drei Annexe zur Umsetzung der Mindeststandards für LSBTIQ, geflüchtete Menschen mit Behinderungen sowie geflüchtete Menschen mit Traumafolgestörungen. Darüber hinaus gibt die Begleitpublikation zur Umsetzung des Mindeststandards „Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement“ wertvolle praktische Hinweise.

www.gewaltschutz-gu.de

7.2.3 LSBTIQ*



Informationen zum Thema LSBTIQ*

Das Projekt Queer Refugees Deutschland ist ein Projekt des LSVD. Auf der Webseite befinden sich viele Informationsmaterialien, u.a. rechtliche Informationen zum Thema Asyl für LSBTIQ* sowie Informationen für die Sprachmittlung. Die Informationen richten sich an geflüchtete LSBTIQ*-Personen und Personen, die mit diesen arbeiten oder sie unterstützen.

<https://www.queer-refugees.de/material/>



Gerichtsentscheidungen zum Asylrecht für geflüchtete LGBTIQ*

Veröffentlicht von: LSVD e.V. (abgerufen am: 28.11.2021)

Dieser Beitrag trägt die Rechtsprechung zur allgemeinen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität bzw. Asylrecht für verfolgte Lesben, Schwule, bisexuelle, trans* und inter* Menschen (LSBTI) zusammen.

<https://www.lsvd.de/de/ct/1516-Gerichtsentscheidungen-zum-Asylrecht-fuer-gefluechtete-LSBTI>



Guidelines on international protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees

Herausgegeben von: UNHCR (2012)

Gemäß der UNHCR Richtlinie von 2012 wird die Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung oder Genderidentität als Fluchtgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlingseigenschaft anerkannt.

<https://www.unhcr.org/509136ca9.pdf>

7.2.4 (Psychosoziale) Gesundheit



Arbeitshilfe zu den Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Herausgegeben von: Deutsches Rotes Kreuz, Informationsverbund Asyl & Migration Autorin: Oda Jentsch (Stand: Oktober 2020)

Im aufenthaltsrechtlichen Bereich sind Berater*innen und Behörden häufig mit der Frage konfrontiert, ob Krankheiten Ausreise- oder Abschiebungshindernisse darstellen. Die Broschüre stellt vor diesem Hintergrund die Punkte dar, an denen es entscheidend auf das Erkennen, die Darlegung und den Nachweis einer Erkrankung als Abschiebungshindernis ankommt.

<https://www.asyl.net/view/broschuere-krankheit-als-abschiebungshindernis-neuaufgabe-2020>



Traumasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten. Ein Praxisleitfaden

Herausgegeben von: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAFF) (2017)

Bei vielen Fachkräften und ehrenamtlich Engagierten bestehen Fragen und Unsicherheiten bezüglich des Umgangs mit traumatisierten Geflüchteten. Wie erkenne ich Traumasymptome? Gehört das überhaupt in meinen Aufgabenbereich und entspricht meiner Kompetenz? Darf über das Trauma gesprochen werden? Besteht die Gefahr einer Retraumatisierung? Der Praxisleitfaden umfasst Informationen und Handlungsvorschläge zu den Bereichen Trauma und Flucht, strukturelle Bedingungen der Psychotherapie mit Geflüchteten, Umgang mit Traumasymptomen und Stabilisierung in Belastungssituationen, Selbstreflexion bezüglich der eigenen Position und Arbeit, Vorgehen bei Gewaltvorfällen, Krisen und Suizidalität, sowie Selbstfürsorge.

<https://www.baff-zentren.org/themen/therapie-beratung/praxisleitfaden-traumasensibler-und-empowernder-umgang-mit-gefluechteten/>

7.2.5 FGM/C

Plan International: Weibliche Genitalverstümmelung

Aufklärungsseite von Plan International zum Thema FGM/C mit Informations- und Videomaterial sowie Informationen zu den Projekten von Plan International zur Aufklärung und Verhinderung von weiblicher Genitalverstümmelung in Ägypten, Äthiopien, Burkina Faso, Guinea, Guinea-Bissau, Mali und Sierra Leone und zur Arbeit in Deutschland.

<https://www.plan.de/gesundheits-von-kindern/weibliche-genitalverstuemmung.html>

Flüchtlingsrat Niedersachsen/ Projekt AMBA (Stand 05/2022): Betroffenheit von FGM/C als Schutzgrund. Was tun, wenn das BAMF einen Nachweis verlangt?

Das kurze Factsheet enthält wichtige Informationen und Handlungsschritte zur Nachweiserbringung bei Betroffenheit von FGM/C im Asylverfahren.

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/05/2022-03-24_factsheet_FGM_C.pdf

Ärzteblatt (02/2022): Neue Handlungsempfehlung zur Intervention bei weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/Zwangsverheiratung

Im Rahmen des EU-Projekts Chain wurden neue Handlungsempfehlungen für Fachkräfte zur „Intervention bei weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/Zwangsverheiratung“ entwickelt.

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/131559/Neue-Handlungsempfehlung-zur-Intervention-bei-weiblicher-Genitalverstuemmung-und-Frueh-Zwangsverheiratung>

Hinweise für die Beratung somalischer Asylansuchenden zum Thema frauenspezifische Verfolgung:

Somalia gehört zu den Herkunftsländern, bei denen Frauen häufig frauenspezifische Fluchtgründe geltend machen oder machen könnten. Das vorliegende Factsheet soll Berater*innen für die systematischen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von Frauen und für frauenspezifische Verfolgungskonstellationen, die im Asylverfahren relevant sein können, sensibilisieren. Die Informationen wurden von der Beratungsstelle Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg zusammengestellt.

https://menschen-wie-wir.ekhn.de/fileadmin/content/menschen-wie-wir/download/Kommunikationshilfen/Factsheet_Frauen_Somalia-Januar-2022.pdf

Bundesärztekammer (2016): Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung (FGM)

Die Empfehlung der Bundesärztekammer enthält Hinweise zur Rechtslage, zu präventiven Maßnahmen sowie Informationen für behandelnde Ärzt*innen zum Umgang mit betroffenen Personen.

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Empfehlungen/2016-04_Empfehlungen-zum-Umgang-mit-Patientinnen-nach-weiblicher-Genitalverstuemmung.pdf

MedGuide: Medizinischer Sprachführer, Deutsch – Arabisch – Farsi

Herausgeber: Mandl & Schwarz-Verlag GbR (2016/2017)

Der Sprachführer erleichtert die Kommunikation mit arabisch- oder farsi-/persisch-sprechenden Patient*innen. Ein Team aus Fachärzt*innen aus Husum/Nordfriesland hat die Erfahrungen aus der Arbeit in den Erstaufnahme-Einrichtungen für Flüchtlinge sowie in der Notaufnahme zusammengetragen. Auf 100 Seiten finden sich zahlreiche Anleitungen mit aussagekräftigen Illustrationen, die typisch sind für das Gespräch bei Hausärzt*innen, bei Fachärzt*innen der Inneren Medizin, im Krankenhaus sowie in der Notfallambulanz.

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/193917/Med-Guide-Medizinischer-Sprachfuehrer>

WomENTire

Über die Website WomENTire gibt es die offizielle, kostenlose Notrufnummer 0800-0116016 für Frauen in ganz Deutschland, über die anonym und vertraulich zum Thema FGM/C beraten wird. Zudem gibt es zahlreiche Informationen für verschiedene Ansprechpartner*innen, z.B. Betroffene, Familienangehörige oder Fachpersonal. Die Webseite wurde von einem Team von Boehringer Ingelheim Mitarbeiter*innen in Zusammenarbeit mit NALA e.V. entwickelt.

<https://www.makingmorehealth.org/de/projekte/womentire/>



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org

